

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 49

Donnerstag, 19. Dezember 2024

Seite: 262

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Landrat Peter Dreier ..... 264  
  
Vollzug der Baugesetze;  
Sanierung und Dachausbau einer Doppelhaushälfte mit Erweiterung von 2 Wohneinheiten auf 3 Wohneinheiten und Anbau einer vorgestellten Balkonkonstruktion mit Sanierung der zugehörigen Gewerbeeinheit u. Einliegerwohnung im Nebengebäude durch Herrn Mohamed El Amassy  
Bauort: Herbststraße 17a, 84061 Ergoldsbach; Grundstück Fl.Nr. 204/8 der Gemarkung Ergoldsbach; Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung ..... 265  
  
Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Almosenbachhorn auf den Fl.Nrn. 1011/0, 1015/0 und 1009/0, Gemarkung Bruckberg, Gemeinde Bruckberg sowie für die Durchführung von ökologischen Maßnahmen am Osterbach (Sachwiese) auf der Fl.Nr. 1532/0, Gemarkung Widdersdorf, Gemeinde Bruckberg durch die Gemeinde Bruckberg ..... 265  
  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach (Landkreis Landshut) für das Wirtschaftsjahr 2025 ..... 266  
  
Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart;  
Neufassung der Wasserabgabesatzung vom 17.12.2024 ..... 267  
  
Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart;  
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 17.12.2024..... 276

BTW25 - Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von  
Kreiswahlvorschlägen für die vorgezogene Wahl zum  
21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 ..... 300

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung; Bekanntgabe des Ergebnisses der  
Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für  
Gewässerausbaumaßnahmen, insbesondere Renaturierung und  
Schaffung von Retentionsraum am Furth Bach auf den Grundstücken  
Fl.Nrn. 467/0, 466/0, 475/0, Gemarkung Furth, Gemeinde Furth ..... 303

• Mitteilungen anderer Dienststellen: ..... Seite

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);  
Antrag auf Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes  
„Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach ..... 280

Sparkasse Landshut; Geldfunde ..... 304

## **Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Landrat Peter Dreier**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu, und die besinnliche Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten, zur Ruhe zu kommen und auf das zurückzublicken, was hinter uns liegt. Es war ein Jahr voller Herausforderungen, aber auch ein Jahr des Zusammenhalts und der gemeinsamen Erfolge.

Weihnachten ist eine Zeit der Dankbarkeit. Mein besonderer Dank gilt allen, die sich in unserem Landkreis mit Herz und Engagement für das Gemeinwohl einsetzen. Ob im Ehrenamt, in sozialen Einrichtungen, in Schulen, Unternehmen, der Landwirtschaft oder in der Verwaltung – Ihr Einsatz macht unseren Landkreis zu einem Ort, an dem Gemeinschaft gelebt wird und Hilfsbereitschaft einen hohen Stellenwert hat. Sie alle tragen dazu bei, dass wir auch schwierige Zeiten gemeinsam meistern können. Denn angesichts der finanziellen Lage der Kommunen wird es zwangsläufig zu Einschnitten kommen müssen.

Das Weihnachtsfest ist zudem eine Gelegenheit, sich auf das Wesentliche zu besinnen: auf Familie, Freunde und die Menschen, die uns wichtig sind. Es schenkt uns die Chance, Momente des Friedens und der Freude zu erleben, die uns Kraft für das kommende, sicherlich nicht weniger spannende Jahr geben.

Wir dürfen aber auch die Menschen nicht vergessen, die in dieser Zeit besondere Unterstützung brauchen. Lassen Sie uns gemeinsam ein Zeichen der Nächstenliebe und Solidarität setzen, indem wir ein offenes Ohr und eine helfende Hand bieten.

Mit Blick auf das neue Jahr möchte ich Ihnen allen Zuversicht und Hoffnung mitgeben. Auch wenn sich mit dem Bruch der Ampel-Koalition im Bundestag bereits eine Veränderung der politischen Verhältnisse in Deutschland abzeichnet.

Dennoch möchte ich Sie ermutigen, dass wir gemeinsam die Herausforderungen, die vor uns liegen, anpacken und unseren Landkreis weiterhin gestalten – für eine lebenswerte Zukunft für alle Generationen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein gesundes, glückliches neues Jahr 2024.

Herzliche Grüße

Ihr

Peter Dreier  
Landrat des Landkreises Landshut

**Vollzug der Baugesetze;**

**Sanierung und Dachausbau einer Doppelhaushälfte mit Erweiterung von 2 Wohneinheiten auf 3 Wohneinheiten und Anbau einer vorgestellten Balkon-konstruktion mit Sanierung der zugehörigen Gewerbeeinheit u. Einliegerwohnung im Nebengebäude durch Herrn Mohamed El Amassy**

**Bauort: Herbststraße 17a, 84061 Ergoldsbach**

**Grundstück Fl.Nr. 204/8 der Gemarkung Ergoldsbach**

**Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Am 10.12.2024 erteilte das Landratsamt Landshut Herrn Mohamed El Amassy die baurechtliche Genehmigung für die Sanierung und Dachausbau einer Doppelhaushälfte mit Erweiterung von 2 Wohneinheiten auf 3 Wohneinheiten und Anbau einer vorgestellten Balkon-konstruktion mit Sanierung der zugehörigen Gewerbeeinheit u. Einliegerwohnung im Nebengebäude auf dem Grundstück, Fl.Nr. 204/8 der Gemarkung Ergoldsbach.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

**Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 345, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3177).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut

gez.

Weichs

(Nr. 41N-1342-2024-BAUG(F) vom 10.12.2024)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Almosenbachhorn auf den Fl.Nrn. 1011/0, 1015/0 und 1009/0, Gemarkung Bruckberg, Gemeinde Bruckberg sowie für die Durchführung von ökologischen Maßnahmen am Osterbach (Sachwiese) auf der Fl.Nr. 1532/0, Gemarkung Widdersdorf, Gemeinde Bruckberg durch die Gemeinde Bruckberg**

**Allgemeine Vorprüfung**

Die Gemeinde Bruckberg beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Almosenbachhorn auf den Fl.Nrn. 1011/0, 1015/0 und 1009/0,

Gemarkung Bruckberg, Gemeinde Bruckberg sowie für die Durchführung von ökologischen Maßnahmen am Osterbach (Sachwiese) auf der Fl.Nr. 1532/0, Gemarkung Widdersdorf, Gemeinde Bruckberg durch die Gemeinde Bruckberg.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass die Schutzkriterien „gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG“ und „verzeichnete Bodendenkmäler“ durch das Vorhaben berührt werden. Fachspezifische Ausnahmegenehmigungen konnten erteilt werden und bei Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 12.12.2024  
Sachgebiet 23

gez.  
Matzke

(Nr. 23-6418.1/1-3-7654 vom 12.12.2024)

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach  
(Landkreis Landshut)  
für das Wirtschaftsjahr 2025**

I.

Aufgrund § 20 der Verbands- und Betriebssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

Der **Erfolgsplan** schließt

in den Erträgen mit 4.378.200,00 €

und in den Aufwendungen mit 4.476.950,00 €.

Der **Vermögensplan** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 1.715.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025 mit Schreiben vom 10.12.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ohu, 12.12.2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Isargruppe I, Ohu  
Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach

gez.  
Strauß  
1. Vorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 27.12.2024)

**Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart;  
Neufassung der Wasserabgabesatzung vom 17.12.2024**

**Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
Neufahrn i.NB - Oberlindhart (Wasserabgabesatzung - WAS -)**

**Vom 17.12.2024**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB – Oberlindhart folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Verbandsgebiet.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.  
 (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

## § 2

### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen
Ausgangsventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vor-handene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. <sup>4</sup>Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. (3) ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist gemäß DIN EN 1717 ein freier Auslauf (Luftbrücke) AA oder AB oder AD erforderlich.



## § 8

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

<sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn für dasselbe Buchgrundstück auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein weiterer Grundstücksanschluss erstellt werden soll.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechsel der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücks- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

<sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die

Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder, wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 17**

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## **§ 18**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von

Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu

übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22**

### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
  4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 25**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 17.12.2020 außer Kraft.

### **Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart**

Neufahrn i. NB, den 17.12.2024

Gez.  
Peter Forstner  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 17.12.2024)

### **Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart; Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 17.12.2024**

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart (BGS/WAS)**

**Vom 17.12.2024**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB – Oberlindhart folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

<sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |        |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,78 € |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,41 € |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



**§ 8****Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

<sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9****Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

**§ 9a****Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

**Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )**

bis 4 m <sup>3</sup> /h	2,50 €/Monat
bis 10 m <sup>3</sup> /h	3,50 €/Monat
bis 16 m <sup>3</sup> /h	6,00 €/Monat
über 16 m <sup>3</sup> /h	8,50 €/Monat

(3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr 6,00 € pro Monat.

**§ 10****Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für einen provisorischen Anschluss bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale für Bauwasser in folgender Höhe festgesetzt:

- a) Neubauten bis 1.200 m<sup>3</sup> umbauten Raum 100,00 €
- b) für je weitere angefangene 600 m<sup>3</sup> umbauten Raum ein Zuschlag in Höhe von 50,00 €

Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an für die Zeit bis zu einem Jahr, längstens jedoch bis zum Bezug des Wohnhauses bzw. zur Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes oder ähnlichem.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 31. März, 30. Juni und 30. September jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart (BGS/WAS) vom 17.12.2020 außer Kraft.

### **Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart**

Neufahrn i. NB, den 17.12.2024

Gez.  
Peter Forstner  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 17.12.2024)

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);  
Antrag auf Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes „Bewässerungsverband  
Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach**

Anlage: 1 Grundstücksverzeichnis zum Verbandsgebiet (Feldstücksnummern bzw. Flurnummern)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

**BESCHEID :**

1. Der Wasserverband „Bewässerungsverband Hallertau“ wurde in der Errichtungsversammlung in 85290 Geisenfeld, OT Unterpindhart am 23.10.2024 durch einstimmigen Beschluss der mehrheitlich anwesenden Verbandsmitglieder gegründet.
2. Der Plan und die Satzung werden hiermit genehmigt. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**SATZUNG**

**des Bewässerungsverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“  
(in der beschlossenen Fassung vom 23.10.2024)**

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet (generisches Maskulinum). Dennoch gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

**I. Name, Sitz, Verbandsgebiet**

**§ 1 Firma und Sitz**

Der Verband führt den Namen „**Bewässerungsverband Hallertau**“.

Der Verband hat seinen **Sitz in Wolnzach** (85283, Kellerstraße 1). Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I, S. 405).

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er ist keine Gebietskörperschaft.

**§ 2 Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die vorteilshabenden Grundstücke mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen, insbesondere die Hopfenflächen in nachfolgenden Bereichen:

im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Wolnzach
- Schweitenkirchen
- Münchsmünster
- Pörnbach

in den **Gemarkungen**:

- Rottenegg, Untermettenbach, Unterpindhart, Gaden b. Geisenfeld, Zell, Parleiten, Geisenfeldwinden, Engelbrechtsmünster, Geisenfeld bis südl. Rand Feilenforst, Schillwitzried, Nötting, Ilmdorf (Gemeinde Geisenfeld)
- Eberstetten, Förnbach, Uttenhofen, Sulzbach, Tegernbach, Angkofen, Haimpertshofen, Walkersbach, Gundamsried, Affalterbach, Ehrenberg (Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Ilm)
- Waal, Rohr, Gambach, Rohrbach, Fahlenbach, Burgstall (Gemeinde Rohrbach)
- Seibersdorf, Weichenried (Gemeinde Hohenwart)
- Oberwöhr, Dünzing, Oberhartheim (Gemeinde Vohburg a.d. Donau)
- Strobenried (Gemeinde Gerolsbach)
- Langenbruck, Winden a. Aign, Hög bis südl. Rand Feilenforst (Gemeinde Reichertshofen)

- Entrischenbrunn (Gemeinde Hettenshausen)
- Mitterscheyern (Gemeinde Scheyern)

im Landkreis Kelheim

in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Aiglsbach
- Attenhofen
- Elsendorf
- Mainburg
- Neustadt a.d. Donau
- Siegenburg
- Biburg
- Kirchdorf
- Volkenschwand
- Train
- Rohr in Niederbayern
- Wildenberg

in den **Gemarkungen**:

- Hörlbach, Offenstetten, Abensberg, Sandhaarländen (Gemeinde Abensberg)
- Oberschambach (Gemeinde Saal an der Donau)

im Landkreis Freising

in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Au i. d. Hallertau
- Rudelzhausen
- Hörgertshausen
- Paunzhausen

in den **Gemarkungen**:

- Sillertshausen, Pfettrach (Gemeinde Attenkirchen)
- Dürnhaindling (Gemeinde Wolfersdorf)
- Gammelsdorf, Enghausen (Gemeinde Gammelsdorf)
- Enghausen, Margarethenried (Gemeinde Mauern)
- Inzkofen (Gemeinde Wang)
- Appersdorf (Gemeinde Zolling)

im Landkreis Eichstätt

in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Pförring
- Mindelstetten
- Oberdolling

in den **Gemarkungen**:

- Hagenhill, Laimerstadt, Tettenwang, Berghausen (Gemeinde Altmannstein)

im Landkreis Landshut

in allen Gemarkungen der **Gemeinden**:

- Pfeffenhausen
- Obersüßbach

in den **Gemarkungen**:

- Niederhatzkofen, Schmatzhausen, Pfeffenhausen, Oberlauterbach (Gemeinde Rottenburg)
- Türkenfeld, Schmatzhausen, Petersglaim (Gemeinde Hohenthann)
- Schmatzhausen, Neuhausen, Stollnried (Gemeinde Weihmichl)
- Schatzhofen (Gemeinde Furth)

im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

in den **Gemarkungen**:

- Oberlauterbach (Gemeinde Aresing)

- Diepoltshofen (Gemeinde Waidhofen)
  - Hohenried bis südl. Rand St 2044 (Gemeinde Brunnen)
  - Mühlried bis südl. Rand B300 (Gemeinde Schrobenhausen)
- (2) Die grundstücksgenaue Zuordnung ist im Verbandsbüro (85283 Wolnzach, Kellerstraße 1) und im Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22) zu den Öffnungszeiten einsehbar.

## II. Mitgliedschaft, Aufgabe, Unternehmen

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bewässerungsverband Hallertau können erhalten:
- a) **Eigentümer** und Nießbraucher von Grundstücken und Anlagen, die beim Verband Grundstücke zur Bewässerung angemeldet haben (**dingliche Mitglieder**) sowie deren Rechtsnachfolger;
  - b) **Pächter**, die beim Verband Grundstücke zur Bewässerung angemeldet haben; sie werden den Eigentümern von Grundstücken gleichgestellt (**dingliche Mitglieder**);
  - c) **Eigentümer** von Grundstücken, die nur Anlagen des Verbands zu dulden haben (**duldende Mitglieder**) sowie deren Rechtsnachfolger;
  - d) **Gemeinden**, die im Verbandsgebiet liegen (**institutionelle Mitglieder**).
- Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als ein Mitglied.
- (3) Der Verband stellt ein Mitgliederverzeichnis auf. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis aktuell. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die **Aufsichtsbehörde (Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm)** erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

### § 4 Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Ab der Einwilligung zur Beteiligung an der Errichtung von Infrastruktur gelten für die Aufhebung der Mitgliedschaft die Vorgaben des § 24 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG).
- (2) Bis zum Abschluss der Planungsphase und vor Beginn der Errichtung von Infrastruktur im jeweiligen Bauabschnitt, dem ein Mitglied zugehörig ist, gilt folgende Regelung:
- Das Mitglied kann einen schriftlichen Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft im Verband stellen. Voraussetzung für eine Aufhebung der Mitgliedschaft ist, dass anteilige Kosten der Planungsphase beglichen sind.
- Sofern die anteiligen Kosten der Planungsphase beglichen sind, hat der Vorstand die Aufhebung der Mitgliedschaft zu genehmigen.

### § 5 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Betriebswasser aus Gewässern (Oberflächenwasser und Uferfiltrat) zu beschaffen und für den Zweck der landwirtschaftlichen Bewässerung bereitzustellen.

### § 6 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die zur Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung von Betriebswasser notwendigen Anlagen, wie Entnahmebauwerke, Pumpstationen, Speicherbecken, Verteilungsleitungen und Einzelgrundstücks- oder Sammelanschlüsse zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen. Die Wasserzähler werden vom Verband gestellt und gewartet.

- (2) Der Verband hat die zur Wassergewinnung erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen zu beantragen und zu verwalten.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und den Bestandsplänen. Die Pläne sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 7 Ausführung des Unternehmens**

Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und zeigt deren Beendigung an.

### **§ 8 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Entstehen dem Betroffenen durch die Benutzung unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks unberücksichtigt, soweit sie durch einen Vorteil aus der Durchführung des Unternehmens ausgeglichen werden, der bei der Berechnung des Verbandsbeitrags nicht berücksichtigt ist.
- (3) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Verbandsvorstand durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 9 Bewässerungsbetrieb und sonstige Maßnahmen**

- (1) Der Bewässerungsbetrieb ist durch eine Bewässerungsordnung zu regeln.
- (2) Die Bewässerungsordnung enthält insbesondere Regelungen über den Bezug von Betriebswasser, Bewässerungskontingente und Bewässerungszeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen die Bewässerungsordnung.

## **III. Verfassung**

### **§ 10 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung (Versammlung der Mitglieder)
2. der Verbandsvorstand.

### **§ 11 Niederschriften**

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) In den Niederschriften sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzungen, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer und einem Mitglied des jeweiligen Verbandsorgans zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **Die Verbandsversammlung**

### **§ 12 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder.

### **§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertretung,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, grundsätzlicher Änderungen des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- d) Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie von Nachtragsplänen,
- e) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
- f) Entlastung des Verbandsvorstands,
- g) Feststellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
- h) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorstandsmitgliedern und dem Verband,
- j) Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- k) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsvorstand oder der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,
- l) Erlass einer Wahlordnung,
- m) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verband,
- n) Wahl der Schaubeauftragten.

### **§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es  $\frac{1}{4}$  der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

### **§ 15 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung leitet sein Vertreter die Verbandsversammlung. Wenn der Verbandsvorsteher selbst Verbandsmitglied ist, hat er ein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind befugt in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

### **§ 16 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

## **Der Verbandsvorstand**

### **§ 17 Amtsdauer, Wahlen**

- (1) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre. Sie wird durch etwaige Hofübergaben nicht berührt. Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen, spätestens in der nächsten Verbandsversammlung.
- (3) Die Wahlen werden nach einer Wahlordnung durchgeführt. Die Wahlordnung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.

### **§ 18 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verbandsvorsteher muss nicht aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Die fünf weiteren Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu wählen. Dabei ist aus den Landkreisen Pfaffenhofen an der Ilm, Kelheim, Freising, Eichstätt, Landshut je ein Verbandsmitglied in den Verbandsvorstand zu wählen.
- (4) Stellvertreter des Verbandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein.

### **§ 19 Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auslagen werden Ihnen auf Antrag ersetzt.

### **§ 20 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
  - c) die Ermittlung der Beitragsverhältnisse,
  - d) die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
  - e) Entscheidung über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft,
  - f) Entscheidung über Anträge zur Aufhebung der Mitgliedschaft,
  - g) die Beschlussfassung über die sonstigen Veränderungen des Unternehmens und des Plans,
  - h) die Bestellung von Abteilungsleitern für die Bewässerungsabteilungen und deren Untergliederung sowie deren Abberufung,
  - i) der Erlass der erforderlichen Dienstanweisungen für die Abteilungsleiter,
  - j) die Entscheidung über den Ausgleich von Vermögensnachteilen bei Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder,
  - k) die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung,
  - l) die Anordnung eventuell notwendig werdender, den Bewässerungsbetrieb einschränkender Maßnahmen,
  - m) die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Personal,
  - n) die Einstellung, Entlassung und Vergütung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
  - o) Erlass einer Bewässerungsordnung,
  - p) Beschluss über Entschädigungssätze für Arbeiten an der Verbandsanlage durch ein Verbandsmitglied,
  - q) Festsetzung der Höhe des Säumniszuschlages.



- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind im Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

### **§ 21 Sitzungen des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Verbandsvorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; in der Ladung ist dann auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (4) Verbandsvorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrer Stellvertretung und dem Verbandsvorsteher mit.

### **§ 22 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsvorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

### **§ 23 Geschäfte des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
  - b) der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
  - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
  - d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  - e) die Einziehung der Verbandsbeiträge,
  - f) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse,
  - g) die Aufsicht über die Kassenverwaltung und das Personal,
  - h) die Unterrichtung der Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und deren Anhörung wenigstens einmal im Jahr.

### **§ 24 Abteilungsleiter**

Das Verbandsgebiet kann nach Vorliegen von Planungsergebnissen in Abteilungen untergliedert werden. Der Verbandsvorstand kann Abteilungsleiter berufen.

- (1) Die Abteilungsleiter sind die Bevollmächtigten des Verbandsvorstandes in den jeweiligen Bewässerungsabteilungen, für die sie bestellt sind. Für jede Bewässerungsabteilung kann ein Abteilungsleiter bestellt werden. Sie stehen im Dienst des Wasserverbandes und sind

ehrenamtlich tätig; sie können durch Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auslagen werden Ihnen auf Antrag ersetzt.

- (2) Die Geschäfte der Abteilungsleiter, insbesondere ihre Rechte und Pflichten, werden in einer Dienstanweisung festgelegt. Sie werden vom Vorstand zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann den Verlust des Amtes als Abteilungsleiter aussprechen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben vorliegt oder wenn dies von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder im Berechnungsgebiet gefordert wird, für das der Abteilungsleiter bestellt ist.
- (4) Die Amtszeit eines Abteilungsleiters beträgt in der Regel 5 Jahre.
- (5) Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Amtszeit aus oder wird er vom Vorstand abberufen, so ist binnen 8 Wochen ein Nachfolger zu bestellen.

#### IV. Haushalt, Beiträge

##### § 25 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ende des Geschäftsjahres sind ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 238 ff. HGB, wobei die ergänzenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB für kleine Kapitalgesellschaften Anwendung finden und ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einer Erfolgsplanung, der die geplanten Aufwendungen und Erträge umfasst sowie aus einem Finanzplan, der die geplanten Investitionen und benötigten Finanzmittel aufzeigt. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen (§ 243 HGB).
- (3) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

##### § 26 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Grundstückseigentümer, die nur Anlagen zu dulden haben (dulden Mitglieder), sind von allen Vereinsbeitragskosten befreit.
- (2) Die Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung zusammen mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt. Sie gliedern sich auf in:

###### 1. Nutzungskosten - Beitrag A

zur Deckung der **Baukosten**, die dem jeweiligen Mitglied zugerechnet werden, wird ab Inbetriebnahme oder Fertigstellung der Gesamtanlage über eine Dauer von 20 Jahren (Anlehnung an die amtliche AfA Tabelle vom Bundesministerium der Finanzen, IV A 8 - S-1551 - 122/96 Erlass vom 19.11.1996, bestätigt durch BMF Schreiben vom 15.03.2024) der **Beitrag A** erhoben.

Die Höhe ermittelt sich anhand der Baukosten für die Herstellung der Bewässerungsinfrastruktur.

Diese Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach den Flächen (Hektar) der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke. Die Höhe dieser Beiträge wird bei der Endabrechnung der Planungs- oder Baukosten festgestellt. Eine Abrechnung nach Bauabschnitten ist möglich.

Bis zur Endabrechnung können von den Vereinsmitgliedern Vorauszahlungen auf diese Beiträge erhoben werden, die bei der Endabrechnung angerechnet werden. Für

Verbandsmitglieder, die erst nach der Fertigstellung und Baukostenermittlung mit zusätzlichen Bewässerungsflächen in den Verband eintreten, werden die Beiträge vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe dieser Beiträge kann von der Höhe früherer Beitragssätze abweichen.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung über die Laufzeit von 20 Jahren ist nicht kündbar. Der Vorstand ist berechtigt Vorauszahlungen und Sonderzahlungen auf die Beiträge über die Laufzeit zu vereinbaren.

## 2. Betriebskosten - Beitrag B

zur Deckung der laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten. Der **Beitrag B** setzt sich zusammen aus **verbrauchsabhängigen Kosten** (z.B. Strom) und **verbrauchsunabhängigen Kosten**, insbesondere Wartungs-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Die Grundgebühren (verbrauchsunabhängigen Kosten) verteilen sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Flächen (Hektar) der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke.

Die verbrauchsabhängigen Kosten werden in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs erhoben.

Für die Betriebskosten (Beitrag B) kann während des Jahres eine Vorauszahlung erhoben werden. Die Vorauszahlung ist nach Ablauf des Bewässerungsjahres zu verrechnen. Nachzahlungen sind sofort fällig. Überzahlungen sind zu erstatten oder werden auf das nachfolgende Jahr angerechnet.

## 3. Instandhaltungsrücklage

Auf Grundlage des Wirtschaftsplanes wird durch den Vorstand ein Beitrag als Instandhaltungsrücklage erhoben. Er dient zur Deckung von Reparaturen.

- (3) Ein ausscheidendes Mitglied kann die Erstattung der Baukosten nicht verlangen.
- (4) Bei einer Beendigung des Unternehmens werden die Kosten der Endabrechnung auf die Mitglieder umgelegt.

### § 27 Beitragsbuch

- (1) Die Beitragsverhältnisse der Mitglieder ergeben sich aus den Hektar-Flächen der zur Bewässerung angemeldeten Grundstücke der Verbandsmitglieder, aus offenen Baukostenanteilen, sowie aus den von den Verbandsmitgliedern der jeweiligen Bewässerungsanlage entnommenen Wassermengen. Zur Feststellung der entnommenen Wassermengen sind entsprechende Zähler einzubauen. Über diese Beitragsgrundlagen sind vom Verband ständig Aufzeichnungen zu führen und fortzuschreiben (Beitragsbuch).
- (2) Die Beiträge werden den Verbandsmitgliedern alljährlich durch die nach dem Beitragsbuch erstellten Rechnungen bekanntgegeben.

### § 28 Beitragserhebung

- (1) Der Vorstand legt Beiträge und Kosten auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beitragsverhältnisse und den Beschlüssen des Vorstandes um.
- (2) Die Verbandsbeiträge werden durch einen Beitragsbescheid erhoben. Die Verbandsbeiträge werden 4 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Vorstand kann Beitragsstundungen gewähren unter der kaufmännischen Sorgfaltspflicht.

### § 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Vorstand allgemein beschlossen.

## **V. Verwaltung**

### **§ 30 Personal**

- (4) Der Verband stellt gemäß den Beschlüssen des Vorstandes Personal (z.B. Geschäftsführer, Kassenverwalter, technisches Personal) für die Durchführung des Verbandsunternehmens ein.

### **§ 31 Verbandsschau**

- (1) Zur Feststellung des Zustandes, der vom Verband zu betreuenden Anlagen, kann eine Verbandsschau durchgeführt werden. Die Versammlung wählt je Landkreis zwei Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte). Schauführer ist der Vorstand, sein Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Abteilungsleiter sind hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Verbandsschau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den Beauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

### **§ 32 Satzungsänderungen**

- (1) Der Beschluss über die Änderung der Satzung und der Aufgabe des Verbandes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Versammlung.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 33 Ordnungsgelder**

Zwangsgelder fallen an den Verband.

### **§ 34 Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm als Aufsichtsbehörde.

### **§ 35 Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung des Bewässerungsverbandes Hallertau wird in den Amtsblättern der Landratsämter Pfaffenhofen an der Ilm, Kelheim, Freising, Eichstätt, Landshut Neuburg-Schrobenhausen auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht und veröffentlicht.
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Informationen, werden diesen in Textform mitgeteilt. Alternativ genügt ein Hinweis auf die Stelle, an der die Mitteilungen eingesehen werden können.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung am 21.12.2024 in Kraft.

### **3. Kosten**

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Kosten sind vom Verband zu tragen. Auslagen werden im Nachgang gesondert erhoben.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt:**

Am 28.07.2024 wurde von Herrn Dr. Stampfl der Antrag auf Errichtung des Bewässerungsverbandes unter dem Namen „Bewässerungsverband Hallertau“ beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eingereicht. Dem Schreiben lagen 5 Anlagen bei (Antragsschreiben, Satzungsentwurf, Mitgliederverzeichnis, digitale Karte der Gemarkungen, Gemeinden). Als Antragsteller unterschrieb Herr Dr. Stampfl. Der Verband wird nicht von Amts wegen errichtet. Der Antrag wurde zunächst im

Sinne des § 11 WVG geprüft, insbesondere der Umfang der Unterlagen, die Verbandskulisse. Gemäß § 13 Abs. 1 WVG wurden die Beteiligten nach § 8 WVG geprüft und festgestellt.

Mit Schreiben vom 20.08.2024 erhielten die Landratsämter Eichstätt, Freising, Kelheim, Landshut und Neuburg/Donau die Bitte um Zustimmung, dass das Landratsamt Pfaffenhofen federführend tätig ist, bis der Verband mit Sitz in Wolnzach entstanden ist. Dem stimmten alle Landratsämter zu.

Die Errichtungsunterlagen wurden im Landratsamt in der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich zum 04.10.2024 öffentlich ausgelegt. Dies wurde im Amtsblatt und auf der Homepage des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 21.08.2024 übersandten wir an alle Gemeinden, in denen Grundstücke des Verbandes liegen, die Antragsunterlagen mit der Bitte diese ebenfalls im gleichen Zeitraum für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen, sowie dies vorher ortsüblich bekanntzumachen. Nach Fristablauf wurde bekannt, dass in der Gemeinde Nandlstadt keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte. Die dort liegenden Flächen wurden für das weitere Verfahren ausgeschlossen.

Das Verbandsgebiet liegt dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm grundstücksgenau vor als Feldstücksnummern (FIDs) bzw. ggf. alternativ als Flurnummer/Gemarkungen (siehe Anlage).

Einwendungen von Beteiligten wurden weder im Vorfeld noch in der Versammlung erhoben.

Dem Landratsamt wurden allerdings vor der Verhandlung 16 Schreiben vorgelegt. Es handelt sich um Schreiben von drei anerkannten Umweltvereinigungen, von sieben Personen aus der Landwirtschaft, von vier Fischereivereinen und von zwei Wasserkraftbetreibern.

Die eingegangenen Schreiben wurden geprüft, ob nach dem aktuellen Stand der Planung möglicherweise eine Betroffenheit vorliegen kann und es sich um Beteiligte nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 WVG handeln könnte. Aber erst nach Abschluss der Infrastrukturplanung ist hinreichend konkret abschätzbar, ob durch einen der Einwender künftige Maßnahmen zu dulden sein müssten. Gleichzeitig wurde streng zwischen dem Errichtungsverfahren nach den Maßgaben des WVG und sich daran ggf. anknüpfenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unterschieden. In den materiellen Genehmigungsverfahren werden auch Fachstellen wie beispielsweise die Untere Naturschutzbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt beteiligt und nehmen zu den thematisierten Punkten wie der etwaigen Lage in einem FFH-Gebiet oder der zulässigen Entnahmemenge Stellung. Die 16 Einwender wurden nicht als Beteiligte im Sinne des Wasserverbandsgesetzes festgestellt.

vorgebrachte Bedenken zum Verfahren der Verbandserrichtung wurden als beachtlich gewertet und als Einwendungen bzw. Vorschläge der Versammlung vorgestellt.

Im Errichtungstermin am 23.10.2024 im Gasthof in 85290 Geisenfeld-Unterpindhart wurde zunächst das Vorhaben vorgestellt und erläutert. Den Beteiligten wurden die eingegangenen Schreiben verlesen und zur Abstimmung gestellt, ebenso wie eine Einwendung vor Ort durch einen Gast. Die anwesenden Beteiligten sollten über den vollständigen Inhalt der Schreiben informiert sein, um deren Inhalte ggf. bei ihrer Entscheidung einfließen lassen zu können. Alle Einwendungen wurden in den sich anschließenden Abstimmungen mehrheitlich abgelehnt. Im Anschluss fassten die Stimmberechtigten den einstimmigen Errichtungsbeschluss zu Errichtung, Plan und Satzung.

In der Versammlung wurde von den Anwesenden Herr Dr. Johannes Stampfl einstimmig zu weiteren Verfahrenshandlungen für den Verband bis zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes bevollmächtigt.

## 2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nach §§ 72, 73 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. AGWVG sachlich und nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Die Genehmigung der Errichtung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden, insbesondere wenn in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können. Die Bewässerung des Hopfenanbaus in der Region Hallertau wird bislang nicht durch eine andere Einrichtung wahrgenommen. Bislang wird durch einzelne Landwirte jeweils eine eigene Erlaubnis für die Entnahmen von Grundwasser für Bewässerung von landwirtschaftlichen

Flächen eingeholt. Langfristig ist diese Praxis durch das sinkende Dargebot aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch. Die Nutzung anderer Wege für die Bewässerung der Sonderkultur Hopfen bedarf eines organisierten und strukturierten Planes um den Hopfenanbau zu sichern. Der nun errichtete Bewässerungsverband Hallertau ist zum aktuellen Zeitpunkt zunächst ein Planungsverband um die Infrastruktur zu planen und anschließend die notwendigen rechtlichen Gestattungen einholen zu können. Öffentliche Interessen stehen nicht entgegen. Dem Antrag auf Errichtung eines Bewässerungsverbandes sowie der Genehmigung der Satzung und des Planes kann nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG entsprechen werden.

Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 WVG entsteht der Verband mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen, den 12.12.2024  
 Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Frau Baschab  
 Oberregierungsrätin

### **Grundstücksverzeichnis Verbandsgebiet Bewässerungsverband Hallertau - Stand 23.10.2024**

DEBYLI8013000096	DEBYLI8013000251	DEBYLI8043000246	DEBYLI8038000074	DEBYLI8038000229	DEBYLI8263000201
DEBYLI8017000130	DEBYLI8013000299	DEBYLI8043000248	DEBYLI8038000135	DEBYLI8038000295	DEBYLI8263000202
DEBYLI8017000132	DEBYLI8012000082	DEBYLI8043000252	DEBYLI8256000001	DEBYLI8041000035	DEBYLI8283000218
DEBYLI8017000063	DEBYLI8013000018	DEBYLI8043000253	DEBYLI8257000076	DEBYLI8041000037	DEBYLI8261000211
DEBYLI8017000067	DEBYLI8013000187	DEBYLI8043000275	DEBYLI8257000079	DEBYLI8041000040	DEBYLI8261000216
DEBYLI8017000068	DEBYLI8013000193	DEBYLI8043000385	DEBYLI8257000085	DEBYLI8041000041	DEBYLI8261000217
DEBYLI8017000074	DEBYLI8016000189	DEBYLI8043000569	DEBYLI8257000088	DEBYLI8041000042	DEBYLI8261000218
DEBYLI8017000075	DEBYLI8036000017	DEBYLI8043000717	DEBYLI8257000094	DEBYLI8041000114	DEBYLI8261000258
DEBYLI8017000155	DEBYLI8036000019	DEBYLI8043000761	DEBYLI8257000095	DEBYLI8042000111	DEBYLI8261000410
DEBYLI8017000156	DEBYLI8036000026	DEBYLI8043000841	DEBYLI8257000096	DEBYLI8043000258	DEBYLI8256000021
DEBYLI8017000161	DEBYLI8036000029	DEBYLI8043000940	DEBYLI8257000168	DEBYLI8043000260	DEBYLI8256000024
DEBYLI8017000186	DEBYLI8036000033	DEBYLI8043000992	DEBYLI8257000169	DEBYLI8043000261	DEBYLI8256000025
DEBYLI8017000187	DEBYLI8034000116	DEBYLI8043001034	DEBYLI8257000223	DEBYLI8041000046	DEBYLI8256000026
DEBYLI8017000189	DEBYLI8034000127	DEBYLI8017000138	DEBYLI8264000008	DEBYLI8041000048	DEBYLI8256000028
DEBYLI804000132	DEBYLI8037000053	DEBYLI8017000140	DEBYLI8264000237	DEBYLI8041000051	DEBYLI8256000031
DEBYLI8017000029	DEBYLI8037000066	DEBYLI8017000141	DEBYLI8264000241	DEBYLI8041000133	DEBYLI8228000010
DEBYLI8017000030	DEBYLI8037000077	DEBYLI8032000002	DEBYLI8264000242	DEBYLI8041000195	DEBYLI8256000011
DEBYLI8017000174	DEBYLI8037000112	DEBYLI8032000003	DEBYLI8264000243	DEBYLI8041000001	DEBYLI8256000198
DEBYLI8017000178	DEBYLI8037000115	DEBYLI8032000109	DEBYLI8264000244	DEBYLI8041000076	DEBYLI8256000199
DEBYLI8017000180	DEBYLI8037000116	DEBYLI8033000033	DEBYLI8264000245	DEBYLI8041000077	DEBYLI8256000200
DEBYLI8017000183	DEBYLI8037000117	DEBYLI8033000034	DEBYLI8264000252	DEBYLI8041000078	DEBYLI8256000202
DEBYLI8060900091	DEBYLI8041000101	DEBYLI8034000044	DEBYLI8264000295	DEBYLI8041000109	DEBYLI8256000207
DEBYLI8017000082	DEBYLI8041000103	DEBYLI8034000074	DEBYLI8264000296	DEBYLI8043000471	DEBYLI8226000667
DEBYLI8017000084	DEBYLI8041000011	DEBYLI8034000090	DEBYLI8264000377	DEBYLI8043000474	DEBYLI8251000044
DEBYLI8017000093	DEBYLI8041000014	DEBYLI8034000092	DEBYLI8283000331	DEBYLI8041000136	DEBYLI8251000047
DEBYLI8017000095	DEBYLI8041000088	DEBYLI8034000093	DEBYLI8284000123	DEBYLI8041000137	DEBYLI8251000098
DEBYLI8017000100	DEBYLI8041000089	DEBYLI8034000099	DEBYLI8284000131	DEBYLI8043000214	DEBYLI8251000100
DEBYLI8017000101	DEBYLI8041000112	DEBYLI8034000122	DEBYLI8284000149	DEBYLI8043000220	DEBYLI8251000103
DEBYLI8017000111	DEBYLI8041000198	DEBYLI8034000161	DEBYLI8264000141	DEBYLI8043000667	DEBYLI8251000104
DEBYLI804000196	DEBYLI8041000017	DEBYLI8034000163	DEBYLI8264000142	DEBYLI8158000381	DEBYLI8251000314
DEBYLI8013000131	DEBYLI8041000018	DEBYLI8034000164	DEBYLI8264000143	DEBYLI8283000188	DEBYLI8256000063







DEBYLI816000281	DEBYLI8171000191	DEBYLI8171000141	DEBYLI8172000099	DEBYLI8223000347	DEBYLI6036000023
DEBYLI816000282	DEBYLI8171000192	DEBYLI8171000142	DEBYLI8172000101	DEBYLI8223000413	DEBYLI6036000024
DEBYLI816000283	DEBYLI8171000328	DEBYLI8171000145	DEBYLI8172000102	DEBYLI8226000540	DEBYLI6036000032
DEBYLI8164000107	DEBYLI8171000355	DEBYLI8171000228	DEBYLI8172000104	DEBYLI8226000541	DEBYLI6036000033
DEBYLI8164000111	DEBYLI8171000370	DEBYLI8165000001	DEBYLI8172000107	DEBYLI8194000375	DEBYLI6036000240
DEBYLI8164000115	DEBYLI8167000250	DEBYLI8165000117	DEBYLI8172000155	DEBYLI8222000042	DEBYLI6011000099
DEBYLI8164000116	DEBYLI8167000251	DEBYLI8165000121	DEBYLI8172000156	DEBYLI8222000043	DEBYLI6011000100
DEBYLI8164000127	DEBYLI8167000252	DEBYLI8165000132	DEBYLI8172000197	DEBYLI8222000044	DEBYLI6073000132
DEBYLI8164000228	DEBYLI8166000240	DEBYLI8165000134	DEBYLI8172000362	DEBYLI8222000045	DEBYLI6073000138
DEBYLI8164000263	DEBYLI8166000241	DEBYLI8165000135	DEBYLI8172000424	DEBYLI8222000047	DEBYLI6073000140
DEBYLI8165000108	DEBYLI8166000243	DEBYLI8165000136	DEBYLI8172000654	DEBYLI8222000049	DEBYLI6004000469
DEBYLI8160000059	DEBYLI8166000244	DEBYLI8165000140	DEBYLI8219000794	DEBYLI8222000050	DEBYLI6014000128
DEBYLI8160000193	DEBYLI8166000269	DEBYLI8165000141	DEBYLI8172000006	DEBYLI8222000051	DEBYLI6014000130
DEBYLI8164000093	DEBYLI8165000173	DEBYLI8165000142	DEBYLI8172000010	DEBYLI8222000052	DEBYLI6023000014
DEBYLI8164000102	DEBYLI8165000258	DEBYLI8165000144	DEBYLI8172000011	DEBYLI8222000053	DEBYLI6023000015
DEBYLI8164000128	DEBYLI8165000328	DEBYLI8165000145	DEBYLI8172000012	DEBYLI8222000054	DEBYLI6023000019
DEBYLI8164000133	DEBYLI8165000337	DEBYLI8165000146	DEBYLI8172000013	DEBYLI8222000056	DEBYLI6023000094
DEBYLI8164000137	DEBYLI8165000342	DEBYLI8165000147	DEBYLI8172000015	DEBYLI8222000057	DEBYLI6023000095
DEBYLI8164000138	DEBYLI8165000349	DEBYLI8165000167	DEBYLI8172000259	DEBYLI8222000058	DEBYLI6023000021
DEBYLI8164000168	DEBYLI8165000350	DEBYLI8165000305	DEBYLI8172000333	DEBYLI8222000059	DEBYLI6004000090
DEBYLI8164000285	DEBYLI8165000351	DEBYLI8165000388	DEBYLI8172000348	DEBYLI8222000156	DEBYLI6023000092
DEBYLI8214000609	DEBYLI8186000347	DEBYLI8195000841	DEBYLI8229000196	DEBYLI8228000051	DEBYLI6057000201
DEBYLI8214000709	DEBYLI8179000230	DEBYLI8196000077	DEBYLI8229000197	DEBYLI6057000214	DEBYLI6036000083
DEBYLI8230000025	DEBYLI8186000002	DEBYLI8196000078	DEBYLI8229000201	DEBYLI6057000260	DEBYLI6036000134
DEBYLI8230000510	DEBYLI8186000026	DEBYLI8196000080	DEBYLI8229000624	DEBYLI6014000069	DEBYLI6005000086
DEBYLI8230000511	DEBYLI8186000142	DEBYLI8198000038	DEBYLI8195000151	DEBYLI6014000070	DEBYLI6004000094
DEBYLI8230000513	DEBYLI8186000236	DEBYLI8198000042	DEBYLI8195000153	DEBYLI6014000097	DEBYLI6005000100
DEBYLI8235000120	DEBYLI8186000370	DEBYLI8198000044	DEBYLI8195000158	DEBYLI6014000113	DEBYLI6005000103
DEBYLI8235000141	DEBYLI8186000371	DEBYLI8198000047	DEBYLI8195000754	DEBYLI6014000110	DEBYLI6005000106
DEBYLI8235000143	DEBYLI8186000372	DEBYLI8198000049	DEBYLI8206000071	DEBYLI6014000124	DEBYLI6005000127
DEBYLI8235000144	DEBYLI8186000378	DEBYLI8200000259	DEBYLI8206000074	DEBYLI6014000125	DEBYLI6005000129
DEBYLI8235000147	DEBYLI8186000379	DEBYLI8190000047	DEBYLI8206000075	DEBYLI6014000158	DEBYLI6005000130
DEBYLI8235000148	DEBYLI8186000382	DEBYLI8190000050	DEBYLI8206000077	DEBYLI6014000160	DEBYLI6005000132
DEBYLI8235000149	DEBYLI8186000385	DEBYLI8190000272	DEBYLI8206000080	DEBYLI6014000205	DEBYLI6005000134
DEBYLI8235000153	DEBYLI8187000211	DEBYLI8199000053	DEBYLI8206000081	DEBYLI6014000076	DEBYLI6005000135
DEBYLI8235000191	DEBYLI8187000212	DEBYLI8199000056	DEBYLI8206000084	DEBYLI6014000077	DEBYLI6005000163
DEBYLI8235000193	DEBYLI8187000213	DEBYLI8199000057	DEBYLI8206000093	DEBYLI6014000079	DEBYLI6005000164
DEBYLI8235000265	DEBYLI8187000214	DEBYLI8199000058	DEBYLI8206000090	DEBYLI6014000081	DEBYLI6005000165
DEBYLI8186000120	DEBYLI8187000217	DEBYLI8199000059	DEBYLI8206000394	DEBYLI6014000085	DEBYLI6005000172
DEBYLI8186000125	DEBYLI8187000218	DEBYLI8199000062	DEBYLI8229000462	DEBYLI6014000089	DEBYLI6005000173
DEBYLI8186000164	DEBYLI8187000220	DEBYLI8199000063	DEBYLI8229000464	DEBYLI6014000090	DEBYLI6005000182
DEBYLI8186000165	DEBYLI8187000222	DEBYLI8199000064	DEBYLI8186000148	DEBYLI6014000091	DEBYLI6005000183
DEBYLI8186000460	DEBYLI8187000287	DEBYLI8199000065	DEBYLI8195000018	DEBYLI6014000092	DEBYLI6005000186
DEBYLI8186000461	DEBYLI8187000301	DEBYLI8199000070	DEBYLI8195000162	DEBYLI6014000093	DEBYLI6005000195
DEBYLI8186000632	DEBYLI8195000231	DEBYLI8199000071	DEBYLI8195000167	DEBYLI6007000005	DEBYLI6005000196
DEBYLI8195000074	DEBYLI8195000300	DEBYLI8199000399	DEBYLI8195000168	DEBYLI6007000045	DEBYLI6005000209
DEBYLI8186000143	DEBYLI8195000308	DEBYLI8179000279	DEBYLI8195000171	DEBYLI6007000046	DEBYLI6005000212
DEBYLI8186000147	DEBYLI8186000053	DEBYLI8195000130	DEBYLI8195000172	DEBYLI6014000007	DEBYLI6015000311
DEBYLI8186000155	DEBYLI8186000054	DEBYLI8195000139	DEBYLI8195000178	DEBYLI6014000026	DEBYLI6015000325
DEBYLI8186000193	DEBYLI8186000055	DEBYLI8197000053	DEBYLI8195000179	DEBYLI6014000165	DEBYLI6015000327
DEBYLI8186000195	DEBYLI8186000056	DEBYLI8197000054	DEBYLI8195000182	DEBYLI6004000384	DEBYLI6060000293
DEBYLI8186000201	DEBYLI8186000057	DEBYLI8197000055	DEBYLI8195000186	DEBYLI6004000385	DEBYLI6092000162
DEBYLI8186000203	DEBYLI8186000063	DEBYLI8197000058	DEBYLI8195000239	DEBYLI6004000388	DEBYLI6045000192
DEBYLI8186000391	DEBYLI8186000064	DEBYLI8197000059	DEBYLI8195000290	DEBYLI6004000392	DEBYLI6045000171
DEBYLI8186000230	DEBYLI8186000065	DEBYLI8197000060	DEBYLI8195000578	DEBYLI6004000393	DEBYLI6045000172
DEBYLI8195000082	DEBYLI8186000144	DEBYLI8197000068	DEBYLI81860000197	DEBYLI6004000947	DEBYLI6045000173
DEBYLI8187000071	DEBYLI8186000146	DEBYLI8198000415	DEBYLI8195000189	DEBYLI6014000035	DEBYLI6045000175
DEBYLI8187000073	DEBYLI8186000337	DEBYLI8206000336	DEBYLI8198000083	DEBYLI6010000138	DEBYLI6036000282
DEBYLI8187000077	DEBYLI8186000367	DEBYLI8206000340	DEBYLI8198000084	DEBYLI6010000139	DEBYLI6045000054
DEBYLI8187000080	DEBYLI8186000396	DEBYLI8206000342	DEBYLI8198000086	DEBYLI6010000140	DEBYLI6045000056
DEBYLI8186000278	DEBYLI8186000398	DEBYLI8206000347	DEBYLI8198000087	DEBYLI6010000141	DEBYLI6045000057
DEBYLI8186000279	DEBYLI8186000411	DEBYLI8207000006	DEBYLI8198000090	DEBYLI6010000142	DEBYLI6045000058
DEBYLI8186000280	DEBYLI8195000091	DEBYLI8207000009	DEBYLI8198000091	DEBYLI6010000147	DEBYLI6045000059
DEBYLI8186000325	DEBYLI8195000092	DEBYLI8207000013	DEBYLI8198000095	DEBYLI6010000530	DEBYLI6045000060
DEBYLI8186000331	DEBYLI8195000093	DEBYLI8207000014	DEBYLI8198000458	DEBYLI60178000020	DEBYLI6045000061
DEBYLI8186000332	DEBYLI8195000095	DEBYLI8207000015	DEBYLI8198000459	DEBYLI6078000092	DEBYLI6045000063
DEBYLI8186000334	DEBYLI8195000099	DEBYLI8207000016	DEBYLI8198000460	DEBYLI6057000036	DEBYLI6045000064
DEBYLI8186000345	DEBYLI8195000625	DEBYLI8207000305	DEBYLI8199000140	DEBYLI6057000037	DEBYLI6045000065
DEBYLI8207000174	DEBYLI8204000123	DEBYLI8200000252	DEBYLI8174000015	DEBYLI6036000080	DEBYLI6066000263
DEBYLI8207000233	DEBYLI8204000124	DEBYLI8200000271	DEBYLI8177000113	DEBYLI6066000264	DEBYLI6063000712
DEBYLI8229000465	DEBYLI8204000125	DEBYLI8200000274	DEBYLI8177000115	DEBYLI6066000550	DEBYLI6036000063
DEBYLI8187000231	DEBYLI8204000126	DEBYLI8200000325	DEBYLI8177000117	DEBYLI6066000689	DEBYLI8041000009
DEBYLI8195000362	DEBYLI8205000094	DEBYLI8180000024	DEBYLI8175000178	DEBYLI6066000743	DEBYLI8041000095
DEBYLI8196000182	DEBYLI8196000271	DEBYLI8180000026	DEBYLI8175000180	DEBYLI6066000758	DEBYLI8043000916
DEBYLI8196000479	DEBYLI8196000363	DEBYLI8180000028	DEBYLI8175000181	DEBYLI6066000772	DEBYLI8043000917
DEBYLI8196000485	DEBYLI8196000534	DEBYLI8180000037	DEBYLI8175000189	DEBYLI6066000276	DEBYLI8158000333
DEBYLI8195000187	DEBYLI8196000581	DEBYLI8180000058	DEBYLI8190000082	DEBYLI6066000282	DEBYLI6019000178
DEBYLI8195000364	DEBYLI8210000075	DEBYLI8180000080	DEBYLI8190000003	DEBYLI6066000437	DEBYLI6019000180
DEBYLI8195000366	DEBYLI8195000131	DEBYLI8180000107	DEBYLI8190000004	DEBYLI6066000579	DEBYLI6019000181
DEBYLI8195000368	DEBYLI8195000134	DEBYLI8178000004	DEBYLI8190000006	DEBYLI6066000068	DEBYLI6019000290
DEBYLI8197000153	DEBYLI8195000230	DEBYLI8178000223	DEBYLI8190000007	DEBYLI6066000072	DEBYLI6013000155
DEBYLI8197000154	DEBYLI8195000478	DEBYLI8178000362	DEBYLI8190000024	DEBYLI6066000074	DEBYLI6013000326
DEBYLI8198000020	DEBYLI8195000480	DEBYLI8179000071	DEBYLI8190000026	DEBYLI6066000077	DEBYLI6013000328
DEBYLI8198000033	DEBYLI8195000483	DEBYLI8179000087	DEBYLI8190000078	DEBYLI6066000159	DEBYLI6013000331
DEBYLI8198000250	DEBYLI8195000484	DEBYLI8179000093	DEBYLI8190000099	DEBYLI6066000319	DEBYLI6013000332
DEBYLI8198000254	DEBYLI8195000485	DEBYLI8179000294	DEBYLI8190000100	DEBYLI6066000336	DEBYLI6013000334
DEBYLI8198000255	DEBYLI8195000486	DEBYLI8199000144	DEBYLI8190000103	DEBYLI8172000031	DEBYLI6013000337
DEBYLI8198000258	DEBYLI8195000492	DEBYLI8203000328	DEBYLI8190000123	DEBYLI8172000241	DEBYLI6013000380
DEBYLI8198000259	DEBYLI8203000387	DEBYLI8178000104	DEBYLI8190000155	DEBYLI8225000036	DEBYLI6013000381
DEBYLI8198000374	DEBYLI8203000435	DEBYLI8178000105	DEBYLI8190000157	DEBYLI8225000037	DEBYLI6013000384
DEBYLI8199000101	DEBYLI8203000483	DEBYLI8178000106	DEBYLI8190000166	DEBYLI6066000017	DEBYLI6013000385

DEBYLI820000083	DEBYLI8203000536	DEBYLI8178000255	DEBYLI8190000169	DEBYLI6066000066	DEBYLI6013000386
DEBYLI820000087	DEBYLI8200000218	DEBYLI8178000319	DEBYLI8190000181	DEBYLI6066000067	DEBYLI6013000387
DEBYLI8200000153	DEBYLI8200000225	DEBYLI8189000036	DEBYLI8190000183	DEBYLI6066000372	DEBYLI6013000484
DEBYLI8200000159	DEBYLI8200000226	DEBYLI8178000130	DEBYLI8190000217	DEBYLI6066000372	DEBYLI6013000487
DEBYLI8200000164	DEBYLI8200000335	DEBYLI8178000185	DEBYLI8190000250	DEBYLI6066000373	DEBYLI6013000549
DEBYLI8200000171	DEBYLI8206000223	DEBYLI8178000325	DEBYLI8190000251	DEBYLI6066000374	DEBYLI6013000553
DEBYLI8200000177	DEBYLI8207000200	DEBYLI8178000056	DEBYLI8190000275	DEBYLI6066000375	DEBYLI6019000044
DEBYLI8200000376	DEBYLI8207000207	DEBYLI8178000177	DEBYLI8193000001	DEBYLI8172000033	DEBYLI6019000292
DEBYLI8205000055	DEBYLI8207000209	DEBYLI8178000201	DEBYLI8193000020	DEBYLI8172000396	DEBYLI6041000477
DEBYLI8205000057	DEBYLI8207000225	DEBYLI8178000204	DEBYLI8193000021	DEBYLI6066000380	DEBYLI6089000021
DEBYLI8205000058	DEBYLI8207000341	DEBYLI8178000207	DEBYLI8193000023	DEBYLI6066000384	DEBYLI6089000035
DEBYLI8205000067	DEBYLI8207000346	DEBYLI8178000209	DEBYLI8193000024	DEBYLI6066000388	DEBYLI6013000456
DEBYLI8205000068	DEBYLI8207000216	DEBYLI8178000210	DEBYLI8193000025	DEBYLI6066000391	DEBYLI6013000491
DEBYLI8205000157	DEBYLI8207000263	DEBYLI8178000392	DEBYLI8193000026	DEBYLI6066000393	DEBYLI6019000049
DEBYLI8206000291	DEBYLI8207000264	DEBYLI8178000218	DEBYLI8193000027	DEBYLI6066000431	DEBYLI6019000200
DEBYLI8204000046	DEBYLI8207000359	DEBYLI8178000222	DEBYLI8193000029	DEBYLI6066000456	DEBYLI6019000201
DEBYLI8204000113	DEBYLI8199000240	DEBYLI8178000386	DEBYLI8193000036	DEBYLI6066000457	DEBYLI6019000211
DEBYLI8204000114	DEBYLI8199000245	DEBYLI8175000063	DEBYLI8193000106	DEBYLI6066000589	DEBYLI6019000212
DEBYLI8204000115	DEBYLI8199000246	DEBYLI8175000107	DEBYLI8193000109	DEBYLI6066000648	DEBYLI6019000216
DEBYLI8204000117	DEBYLI8199000308	DEBYLI8175000108	DEBYLI8193000193	DEBYLI6066000649	DEBYLI6019000217
DEBYLI8204000161	DEBYLI8199000309	DEBYLI8175000109	DEBYLI8199000006	DEBYLI6066000572	DEBYLI6019000249
DEBYLI8222000426	DEBYLI8199000337	DEBYLI8175000121	DEBYLI8222000003	DEBYLI6096000046	DEBYLI6013000404
DEBYLI8199000208	DEBYLI8199000428	DEBYLI8175000214	DEBYLI8222000004	DEBYLI6096000129	DEBYLI6013000414
DEBYLI8204000121	DEBYLI8198000308	DEBYLI8178000340	DEBYLI8193000037	DEBYLI6096000161	DEBYLI6060000001
DEBYLI8192000163	DEBYLI8191000491	DEBYLI8231000524	DEBYLI8233000085	DEBYLI6063000709	DEBYLI6057000259
DEBYLI8192000165	DEBYLI8192000015	DEBYLI8231000525	DEBYLI82330000700	DEBYLI6007000389	DEBYLI6093000066
DEBYLI8192000193	DEBYLI8192000207	DEBYLI8231000526	DEBYLI8305001058	DEBYLI6082000054	DEBYLI6053000030
DEBYLI8192000194	DEBYLI8192000255	DEBYLI8231000527	DEBYLI8233000451	DEBYLI6082000055	DEBYLI6053000032
DEBYLI8190000115	DEBYLI8165000007	DEBYLI8230000328	DEBYLI8230000453	DEBYLI6082000057	DEBYLI6053000033
DEBYLI8190000117	DEBYLI8165000010	DEBYLI8230000329	DEBYLI8233000454	DEBYLI6082000059	DEBYLI6053000054
DEBYLI8190000119	DEBYLI8191000196	DEBYLI8230000331	DEBYLI8233000456	DEBYLI6082000061	DEBYLI6053000077
DEBYLI8190000120	DEBYLI8191000282	DEBYLI8230000332	DEBYLI8233000553	DEBYLI6082000063	DEBYLI6053000078
DEBYLI8190000281	DEBYLI8191000283	DEBYLI8233000146	DEBYLI8229000012	DEBYLI6082000150	DEBYLI6053000086
DEBYLI8192000365	DEBYLI8191000331	DEBYLI8233000271	DEBYLI8229000013	DEBYLI6072000228	DEBYLI6053000087
DEBYLI8193000133	DEBYLI8191000333	DEBYLI8233000272	DEBYLI8229000015	DEBYLI60820000129	DEBYLI6053000108
DEBYLI8193000134	DEBYLI8191000334	DEBYLI8233000448	DEBYLI8229000017	DEBYLI6082000130	DEBYLI6053000136
DEBYLI8193000137	DEBYLI8191000337	DEBYLI8233000506	DEBYLI8229000273	DEBYLI6082000133	DEBYLI6053000158
DEBYLI8193000138	DEBYLI8191000338	DEBYLI8230000122	DEBYLI8229000274	DEBYLI6082000132	DEBYLI6059000167
DEBYLI8193000140	DEBYLI8191000339	DEBYLI8230000574	DEBYLI8229000471	DEBYLI6007000104	DEBYLI6082000045
DEBYLI8193000141	DEBYLI8191000340	DEBYLI8230000575	DEBYLI8229000477	DEBYLI6007000376	DEBYLI6101000081
DEBYLI8193000145	DEBYLI8191000352	DEBYLI8231000094	DEBYLI8229000605	DEBYLI6039000055	DEBYLI6101000083
DEBYLI8193000146	DEBYLI8191000424	DEBYLI8207000049	DEBYLI8227000088	DEBYLI6059000308	DEBYLI6101000084
DEBYLI8194000031	DEBYLI8191000450	DEBYLI8207000051	DEBYLI8227000091	DEBYLI6082000153	DEBYLI6053000102
DEBYLI8191000098	DEBYLI8191000451	DEBYLI8207000054	DEBYLI8227000092	DEBYLI6082000152	DEBYLI6101000160
DEBYLI8191000099	DEBYLI8219000009	DEBYLI8207000056	DEBYLI8227000308	DEBYLI6082000154	DEBYLI6101000223
DEBYLI8191000100	DEBYLI8220000024	DEBYLI8207000057	DEBYLI8227000372	DEBYLI6082000155	DEBYLI6048000070
DEBYLI8222000007	DEBYLI8220000033	DEBYLI8207000065	DEBYLI8227000387	DEBYLI6082000156	DEBYLI6048000142
DEBYLI8224000002	DEBYLI8220000038	DEBYLI8207000067	DEBYLI8227000437	DEBYLI6082000158	DEBYLI6102000029
DEBYLI8224000003	DEBYLI8220000040	DEBYLI8229000002	DEBYLI8227000685	DEBYLI6082000170	DEBYLI6102000031
DEBYLI8224000005	DEBYLI8220000045	DEBYLI8229000003	DEBYLI8227000686	DEBYLI6082000470	DEBYLI6102000032
DEBYLI8224000007	DEBYLI8220000203	DEBYLI8229000479	DEBYLI8227000732	DEBYLI6057000174	DEBYLI6102000141
DEBYLI8224000008	DEBYLI8230000232	DEBYLI8231000095	DEBYLI8227000733	DEBYLI6082000171	DEBYLI6102000344
DEBYLI8224000009	DEBYLI8230000234	DEBYLI8231000542	DEBYLI8227000798	DEBYLI6082000172	DEBYLI6102000471
DEBYLI8227000001	DEBYLI8230000235	DEBYLI8231000543	DEBYLI8229000035	DEBYLI6082000173	DEBYLI6102000536
DEBYLI8178000164	DEBYLI8230000111	DEBYLI8231000545	DEBYLI8229000045	DEBYLI6082000229	DEBYLI6102000285
DEBYLI8178000254	DEBYLI8230000237	DEBYLI8231000546	DEBYLI8229000046	DEBYLI6082000264	DEBYLI6102000287
DEBYLI8189000006	DEBYLI8230000238	DEBYLI8231000547	DEBYLI8229000052	DEBYLI6007000184	DEBYLI6102000291
DEBYLI8189000030	DEBYLI8230000241	DEBYLI8207000099	DEBYLI8229000061	DEBYLI6007000189	DEBYLI6102000292
DEBYLI8189000032	DEBYLI8230000242	DEBYLI8207000105	DEBYLI8229000062	DEBYLI6007000256	DEBYLI6102000382
DEBYLI8189000033	DEBYLI8230000243	DEBYLI8207000260	DEBYLI8229000063	DEBYLI6007000352	DEBYLI6102000431
DEBYLI8189000034	DEBYLI8230000244	DEBYLI8230000386	DEBYLI8229000064	DEBYLI6082000182	DEBYLI6026000005
DEBYLI8189000039	DEBYLI8230000246	DEBYLI8231000654	DEBYLI8229000071	DEBYLI6082000184	DEBYLI6026000305
DEBYLI8189000040	DEBYLI8230000248	DEBYLI8231000659	DEBYLI8229000252	DEBYLI6082000187	DEBYLI6026000165
DEBYLI8189000041	DEBYLI8230000251	DEBYLI8231000665	DEBYLI8229000253	DEBYLI6101000124	DEBYLI6026000260
DEBYLI8189000058	DEBYLI8230000254	DEBYLI8231000667	DEBYLI8229000337	DEBYLI6039000005	DEBYLI6026000326
DEBYLI8190000153	DEBYLI8230000561	DEBYLI8231000854	DEBYLI8229000339	DEBYLI6039000010	DEBYLI6026000335
DEBYLI8191000292	DEBYLI8230000718	DEBYLI8233000072	DEBYLI8229000341	DEBYLI6053000017	DEBYLI6026000342
DEBYLI8191000295	DEBYLI8235000259	DEBYLI8233000073	DEBYLI8229000343	DEBYLI6053000019	DEBYLI6088000111
DEBYLI8191000296	DEBYLI8231000518	DEBYLI8233000074	DEBYLI8229000344	DEBYLI6053000141	DEBYLI6088000113
DEBYLI8191000297	DEBYLI8231000519	DEBYLI8233000076	DEBYLI8229000345	DEBYLI6059000008	DEBYLI6026000048
DEBYLI8191000298	DEBYLI8231000523	DEBYLI8233000079	DEBYLI8229000348	DEBYLI6059000066	DEBYLI6026000105
DEBYLI8154000006	DEBYLI8226000274	DEBYLI8224000133	DEBYLI8219000412	DEBYLI6093000043	DEBYLI6048000074
DEBYLI8154000008	DEBYLI8226000275	DEBYLI8224000135	DEBYLI8219000537	DEBYLI6048000114	DEBYLI6077000079
DEBYLI8154000009	DEBYLI8226000276	DEBYLI8224000138	DEBYLI8219000542	DEBYLI6048000118	DEBYLI6077000080
DEBYLI8154000144	DEBYLI8226000277	DEBYLI8224000240	DEBYLI8219000544	DEBYLI6050000076	DEBYLI6004000303
DEBYLI8154000217	DEBYLI8226000278	DEBYLI8224000288	DEBYLI8219000546	DEBYLI6072000133	DEBYLI6004000422
DEBYLI8154000218	DEBYLI8226000279	DEBYLI8224000303	DEBYLI8219000547	DEBYLI6103000055	DEBYLI6004000423
DEBYLI8154000224	DEBYLI8226000691	DEBYLI8226000301	DEBYLI8219000549	DEBYLI6103000054	DEBYLI6004000425
DEBYLI8151000108	DEBYLI8226000818	DEBYLI8226000303	DEBYLI8219000609	DEBYLI6103000057	DEBYLI6004000426
DEBYLI8151000112	DEBYLI8221000055	DEBYLI8226000348	DEBYLI8219000612	DEBYLI6103000138	DEBYLI6004000848
DEBYLI8154000050	DEBYLI8221000057	DEBYLI8226000349	DEBYLI8219000842	DEBYLI6163000072	DEBYLI8170000306
DEBYLI8154000067	DEBYLI8221000114	DEBYLI8226000350	DEBYLI8224000162	DEBYLI6163000078	DEBYLI8170000314
DEBYLI8154000071	DEBYLI8221000116	DEBYLI8226000351	DEBYLI8224000245	DEBYLI6163000141	DEBYLI6069000036
DEBYLI8154000267	DEBYLI8221000119	DEBYLI8226000352	DEBYLI8224000246	DEBYLI6163000153	DEBYLI6069000035
DEBYLI8154000243	DEBYLI8221000124	DEBYLI8226000583	DEBYLI8224000247	DEBYLI6163000157	DEBYLI6069000036
DEBYLI8154000245	DEBYLI8221000282	DEBYLI8226000763	DEBYLI8226000373	DEBYLI6163000222	DEBYLI6069000038
DEBYLI8154000323	DEBYLI8226000223	DEBYLI8219000480	DEBYLI8226000375	DEBYLI6163000414	DEBYLI6069000039
DEBYLI8219000152	DEBYLI8226000281	DEBYLI8219000481	DEBYLI8226000379	DEBYLI6163000476	DEBYLI6069000040
DEBYLI8219000155	DEBYLI8226000282	DEBYLI8219000486	DEBYLI8226000380	DEBYLI6163000478	DEBYLI6069000041
DEBYLI8219000160	DEBYLI8226000283	DEBYLI8219000487	DEBYLI8226000664	DEBYLI6163000481	DEBYLI6069000042
DEBYLI8219000161	DEBYLI8226000285	DEBYLI8219000489	DEBYLI8226000697	DEBYLI6163000484	DEBYLI6069000042

DEBYLI8219000170	DEBYLI8226000288	DEBYLI8219000490	DEBYLI8224000172	DEBYLI6562000688	DEBYLI6069000122
DEBYLI8219000369	DEBYLI8226000295	DEBYLI8219000491	DEBYLI8224000174	DEBYLI6563000060	DEBYLI6069000124
DEBYLI8219000716	DEBYLI8226000873	DEBYLI8219000496	DEBYLI8224000175	DEBYLI6562000126	DEBYLI6069000134
DEBYLI8219000719	DEBYLI8222000027	DEBYLI8219000499	DEBYLI8224000266	DEBYLI6562000136	DEBYLI6069000166
DEBYLI8219000750	DEBYLI8224000123	DEBYLI8219000507	DEBYLI8224000267	DEBYLI6562000733	DEBYLI6077000009
DEBYLI8219000822	DEBYLI8224000124	DEBYLI8219000622	DEBYLI8226000384	DEBYLI6010000300	DEBYLI8170000394
DEBYLI8221000044	DEBYLI8224000125	DEBYLI8219000624	DEBYLI8226000385	DEBYLI6010000310	DEBYLI8170000531
DEBYLI8226000087	DEBYLI8224000126	DEBYLI8219000627	DEBYLI8226000386	DEBYLI6010000312	DEBYLI6004000442
DEBYLI8226000089	DEBYLI8224000127	DEBYLI8219000840	DEBYLI8226000387	DEBYLI6562000152	DEBYLI6004000443
DEBYLI8226000093	DEBYLI8224000128	DEBYLI8221000363	DEBYLI8226000388	DEBYLI6562000156	DEBYLI6004000444
DEBYLI8226000095	DEBYLI8224000155	DEBYLI8221000364	DEBYLI8226000391	DEBYLI6562000157	DEBYLI6004000447
DEBYLI8226000097	DEBYLI8224000272	DEBYLI8219000505	DEBYLI8226000600	DEBYLI6562000159	DEBYLI6004000448
DEBYLI8226000099	DEBYLI8224000335	DEBYLI8219000506	DEBYLI8223000385	DEBYLI6562000189	DEBYLI6004000545
DEBYLI8226000100	DEBYLI8219000127	DEBYLI8219000508	DEBYLI8223000423	DEBYLI6562000653	DEBYLI6004000087
DEBYLI8257000182	DEBYLI8219000130	DEBYLI8219000509	DEBYLI8226000405	DEBYLI6562000764	DEBYLI6004000092
DEBYLI8257000184	DEBYLI8219000134	DEBYLI8219000510	DEBYLI8226000406	DEBYLI6563000127	DEBYLI6004000094
DEBYLI8226000244	DEBYLI8219000135	DEBYLI8219000513	DEBYLI8226000410	DEBYLI6562000144	DEBYLI6004000095
DEBYLI8226000246	DEBYLI8219000190	DEBYLI8221000145	DEBYLI8226000415	DEBYLI6563000015	DEBYLI6004000458
DEBYLI8226000247	DEBYLI8219000398	DEBYLI8223000196	DEBYLI8226000417	DEBYLI6561000099	DEBYLI6004000597
DEBYLI8226000249	DEBYLI8219000399	DEBYLI8223000197	DEBYLI8226000419	DEBYLI65610000419	DEBYLI6004000741
DEBYLI8226000251	DEBYLI8219000400	DEBYLI8223000198	DEBYLI8226000528	DEBYLI6561000108	DEBYLI6023000054
DEBYLI8226000252	DEBYLI8219000401	DEBYLI8223000199	DEBYLI8226000791	DEBYLI6561000341	DEBYLI6057000060
DEBYLI8226000911	DEBYLI8219000402	DEBYLI8223000201	DEBYLI8224000181	DEBYLI6561000343	DEBYLI6057000331
DEBYLI8226000264	DEBYLI8219000415	DEBYLI8225000076	DEBYLI8224000182	DEBYLI6555000140	DEBYLI6077000011
DEBYLI8226000271	DEBYLI8219000422	DEBYLI8219000347	DEBYLI8224000251	DEBYLI6555000387	DEBYLI6077000096
DEBYLI8226000272	DEBYLI8224000130	DEBYLI8219000379	DEBYLI8226000316	DEBYLI6555000388	DEBYLI6082000534
DEBYLI8226000273	DEBYLI8224000132	DEBYLI8219000411	DEBYLI8226000465	DEBYLI6555000414	DEBYLI6082000535
DEBYLI8222000160	DEBYLI8222000232	DEBYLI8227000693	DEBYLI8228000277	DEBYLI6562000259	DEBYLI6010000015
DEBYLI8222000530	DEBYLI8222000233	DEBYLI8231000210	DEBYLI8228000278	DEBYLI6004000104	DEBYLI6004000179
DEBYLI8224000185	DEBYLI8222000235	DEBYLI8262000368	DEBYLI8226000045	DEBYLI6004000105	DEBYLI6004000180
DEBYLI8224000186	DEBYLI8222000243	DEBYLI8262000546	DEBYLI8226000049	DEBYLI6004000106	DEBYLI6004000182
DEBYLI8224000188	DEBYLI8222000244	DEBYLI8226000114	DEBYLI8226000366	DEBYLI6004000109	DEBYLI6004000776
DEBYLI8224000190	DEBYLI8222000249	DEBYLI8228000034	DEBYLI8226000368	DEBYLI6004000808	DEBYLI6007000219
DEBYLI8222000061	DEBYLI8222000313	DEBYLI8228000270	DEBYLI8226000369	DEBYLI8167000057	DEBYLI6057000207
DEBYLI8222000062	DEBYLI8222000535	DEBYLI822000271	DEBYLI8226000370	DEBYLI8167000072	DEBYLI6004000188
DEBYLI8222000063	DEBYLI8223000172	DEBYLI8256000241	DEBYLI8226000371	DEBYLI6004000025	DEBYLI6004000191
DEBYLI8222000064	DEBYLI8223000277	DEBYLI8226000194	DEBYLI8226000647	DEBYLI6004000028	DEBYLI6004000193
DEBYLI8222000065	DEBYLI8224000104	DEBYLI8226000491	DEBYLI8226000188	DEBYLI6004000207	DEBYLI81670000180
DEBYLI8222000066	DEBYLI8224000191	DEBYLI8226000493	DEBYLI8228000190	DEBYLI6004000110	DEBYLI8167000209
DEBYLI8222000067	DEBYLI8172000018	DEBYLI8226000530	DEBYLI8228000194	DEBYLI6004000219	DEBYLI8167000216
DEBYLI8222000068	DEBYLI8172000019	DEBYLI81722000730	DEBYLI8226000195	DEBYLI6004000374	DEBYLI8167000254
DEBYLI8222000069	DEBYLI8172000020	DEBYLI8228000093	DEBYLI8228000196	DEBYLI6004000375	DEBYLI6004000066
DEBYLI8222000072	DEBYLI8172000030	DEBYLI8228000095	DEBYLI8228000199	DEBYLI6004000461	DEBYLI6004000140
DEBYLI8222000075	DEBYLI8172000254	DEBYLI8228000097	DEBYLI8228000287	DEBYLI6004000620	DEBYLI6004000224
DEBYLI8222000077	DEBYLI8172000288	DEBYLI8228000098	DEBYLI8257000016	DEBYLI6004000791	DEBYLI6004000225
DEBYLI8222000081	DEBYLI8172000289	DEBYLI8228000099	DEBYLI8263000102	DEBYLI6004000861	DEBYLI6004000230
DEBYLI8222000087	DEBYLI8204000023	DEBYLI8228000100	DEBYLI8228000121	DEBYLI6014000027	DEBYLI6004000232
DEBYLI8222000089	DEBYLI8222000018	DEBYLI8228000105	DEBYLI8225000145	DEBYLI6004000048	DEBYLI6004000233
DEBYLI8222000091	DEBYLI8222000276	DEBYLI8228000117	DEBYLI8225000147	DEBYLI6004000112	DEBYLI6004000335
DEBYLI8222000095	DEBYLI8222000277	DEBYLI8228000122	DEBYLI8225000158	DEBYLI6004000113	DEBYLI8170000092
DEBYLI8222000100	DEBYLI8222000280	DEBYLI8228000138	DEBYLI8225000197	DEBYLI6004000118	DEBYLI8170000560
DEBYLI8222000450	DEBYLI8222000281	DEBYLI8228000144	DEBYLI8225000224	DEBYLI6004000160	DEBYLI6004000218
DEBYLI8222000101	DEBYLI8222000283	DEBYLI8228000147	DEBYLI8225000226	DEBYLI6004000165	DEBYLI6004000208
DEBYLI8222000102	DEBYLI8222000284	DEBYLI8228000213	DEBYLI8225000249	DEBYLI6004000488	DEBYLI6004000241
DEBYLI8222000105	DEBYLI8222000285	DEBYLI8228000218	DEBYLI8223000249	DEBYLI6004000685	DEBYLI6004000243
DEBYLI8222000108	DEBYLI8222000286	DEBYLI8228000220	DEBYLI8225000160	DEBYLI6014000002	DEBYLI6004000246
DEBYLI8222000109	DEBYLI8222000287	DEBYLI8228000224	DEBYLI8225000161	DEBYLI6014000021	DEBYLI6004000250
DEBYLI8222000111	DEBYLI8222000291	DEBYLI8228000225	DEBYLI8225000162	DEBYLI6077000006	DEBYLI6004000201
DEBYLI8222000112	DEBYLI8222000283	DEBYLI8228000335	DEBYLI8225000164	DEBYLI8170000087	DEBYLI6004000215
DEBYLI8222000113	DEBYLI8227000285	DEBYLI8228000153	DEBYLI8225000165	DEBYLI6004000786	DEBYLI6004000216
DEBYLI8222000201	DEBYLI8227000434	DEBYLI8228000155	DEBYLI8225000167	DEBYLI6023000039	DEBYLI6004000217
DEBYLI8222000422	DEBYLI8227000812	DEBYLI8228000160	DEBYLI8225000168	DEBYLI6023000060	DEBYLI6004000433
DEBYLI8222000424	DEBYLI8227000289	DEBYLI8228000170	DEBYLI8225000169	DEBYLI6023000063	DEBYLI6004000767
DEBYLI8222000452	DEBYLI8227000296	DEBYLI8228000171	DEBYLI8225000220	DEBYLI6023000064	DEBYLI6004000268
DEBYLI8222000453	DEBYLI8227000298	DEBYLI8228000172	DEBYLI8225000222	DEBYLI6023000065	DEBYLI6007000218
DEBYLI8194000361	DEBYLI8227000799	DEBYLI8228000174	DEBYLI8225000225	DEBYLI6023000066	DEBYLI6014000058
DEBYLI8222000133	DEBYLI8227000518	DEBYLI8228000175	DEBYLI8225000138	DEBYLI6023000089	DEBYLI6014000060
DEBYLI8222000149	DEBYLI8227000519	DEBYLI8228000176	DEBYLI8225000366	DEBYLI6023000101	DEBYLI6014000061
DEBYLI8222000182	DEBYLI8227000533	DEBYLI8228000177	DEBYLI8225000367	DEBYLI6038000139	DEBYLI6014000062
DEBYLI8222000183	DEBYLI8227000535	DEBYLI8228000180	DEBYLI8226000149	DEBYLI6050000116	DEBYLI6014000064
DEBYLI8224000310	DEBYLI8227000539	DEBYLI8228000182	DEBYLI8226000150	DEBYLI6050000298	DEBYLI6014000148
DEBYLI8222000227	DEBYLI8227000552	DEBYLI8228000182	DEBYLI8226000151	DEBYLI6050000442	DEBYLI6050000104
DEBYLI8222000228	DEBYLI8227000681	DEBYLI8228000185	DEBYLI8226000822	DEBYLI6057000199	DEBYLI6050000107
DEBYLI8222000229	DEBYLI8227000691	DEBYLI8228000186	DEBYLI8226000834	DEBYLI6004000175	DEBYLI6057000184
DEBYLI6023000110	DEBYLI6077000066	DEBYLI6004000102	DEBYLI6004000177	DEBYLI6072000187	DEBYLI6082000034
DEBYLI6069000025	DEBYLI6072000096	DEBYLI6010000016	DEBYLI6072000188	DEBYLI6082000280	DEBYLI6007000390
DEBYLI6069000027	DEBYLI6072000097	DEBYLI6026000003	DEBYLI6072000193	DEBYLI6103000194	DEBYLI6050000128
DEBYLI6069000031	DEBYLI6072000098	DEBYLI6078000316	DEBYLI6072000281	DEBYLI6103000195	DEBYLI6050000175
DEBYLI6069000073	DEBYLI6072000306	DEBYLI6078000416	DEBYLI6072000339	DEBYLI6103000196	DEBYLI6050000247
DEBYLI6069000106	DEBYLI6078000108	DEBYLI6562000564	DEBYLI6010000336	DEBYLI6103000197	DEBYLI6050000248
DEBYLI6069000110	DEBYLI6078000109	DEBYLI6562000567	DEBYLI6010000337	DEBYLI6103000198	DEBYLI6050000285
DEBYLI6069000155	DEBYLI6078000110	DEBYLI6562000570	DEBYLI6010000338	DEBYLI6103000201	DEBYLI6057000011
DEBYLI6069000172	DEBYLI6078000111	DEBYLI6562000577	DEBYLI6010000339	DEBYLI6103000232	DEBYLI6057000095
DEBYLI6069000204	DEBYLI6078000112	DEBYLI6010000221	DEBYLI6010000342	DEBYLI6561000005	DEBYLI6057000096
DEBYLI6004000041	DEBYLI6078000141	DEBYLI6010000457	DEBYLI6050000100	DEBYLI6561000215	DEBYLI6057000123
DEBYLI6004000064	DEBYLI6010000176	DEBYLI6010000630	DEBYLI6078000275	DEBYLI6015000186	DEBYLI6057000276
DEBYLI6004000133	DEBYLI6010000177	DEBYLI6010000082	DEBYLI6010000347	DEBYLI6015000192	DEBYLI6066000179
DEBYLI6004000137	DEBYLI6010000178	DEBYLI6010000083	DEBYLI6010000350	DEBYLI6015000196	DEBYLI6066000180
DEBYLI6004000398	DEBYLI6010000179	DEBYLI6010000208	DEBYLI6010000351	DEBYLI6015000199	DEBYLI6066000186
DEBYLI6004000399	DEBYLI6010000181	DEBYLI6010000261	DEBYLI6010000008	DEBYLI6015000371	DEBYLI6066000576
DEBYLI6004000407	DEBYLI6010000182	DEBYLI6010000262	DEBYLI6010000290	DEBYLI6015000443	DEBYLI6052000134

DEBYLI6004000463	DEBYLI6010000237	DEBYLI6010000263	DEBYLI6010000385	DEBYLI6036000238	DEBYLI6052000135
DEBYLI6004000541	DEBYLI6010000238	DEBYLI6010000265	DEBYLI6010000386	DEBYLI6065000302	DEBYLI6066000205
DEBYLI6004000604	DEBYLI6010000239	DEBYLI6010000548	DEBYLI6010000388	DEBYLI6087000337	DEBYLI6066000443
DEBYLI6004000605	DEBYLI6010000528	DEBYLI6010000268	DEBYLI6010000389	DEBYLI6092000164	DEBYLI6052000163
DEBYLI6004000678	DEBYLI6010000631	DEBYLI6010000003	DEBYLI6010000390	DEBYLI6092000191	DEBYLI6066000185
DEBYLI6004000784	DEBYLI6010000655	DEBYLI6078000151	DEBYLI6010000391	DEBYLI6100000171	DEBYLI6066000246
DEBYLI6004000794	DEBYLI6010000183	DEBYLI6078000166	DEBYLI6010000392	DEBYLI6005000051	DEBYLI6066000251
DEBYLI6004000824	DEBYLI6010000187	DEBYLI6078000167	DEBYLI6010000626	DEBYLI6005000050	DEBYLI6066000252
DEBYLI6004000939	DEBYLI6010000193	DEBYLI6078000357	DEBYLI6010000687	DEBYLI6015000277	DEBYLI6066000253
DEBYLI6004000952	DEBYLI6078000136	DEBYLI6078000376	DEBYLI6059000049	DEBYLI6036000037	DEBYLI6066000254
DEBYLI6004000050	DEBYLI6078000323	DEBYLI6078000437	DEBYLI6059000050	DEBYLI6036000151	DEBYLI6066000255
DEBYLI6004000051	DEBYLI6010000199	DEBYLI6078000459	DEBYLI6103000115	DEBYLI6036000152	DEBYLI6066000256
DEBYLI6004000052	DEBYLI6010000203	DEBYLI6078000460	DEBYLI6103000117	DEBYLI6036000153	DEBYLI6066000265
DEBYLI6004000053	DEBYLI6010000204	DEBYLI6078000468	DEBYLI6103000119	DEBYLI6036000154	DEBYLI6066000446
DEBYLI6004000058	DEBYLI6010000205	DEBYLI6078000469	DEBYLI6103000120	DEBYLI6036000155	DEBYLI6066000592
DEBYLI6004000059	DEBYLI6010000358	DEBYLI6010000275	DEBYLI6103000121	DEBYLI6036000156	DEBYLI6066000593
DEBYLI6004000333	DEBYLI6010000361	DEBYLI6010000277	DEBYLI6059000087	DEBYLI6005000048	DEBYLI6066000501
DEBYLI6004000459	DEBYLI6010000454	DEBYLI6010000278	DEBYLI6059000088	DEBYLI6005000055	DEBYLI6056000011
DEBYLI6004000465	DEBYLI6010000207	DEBYLI6010000279	DEBYLI6103000060	DEBYLI6005000056	DEBYLI6066000041
DEBYLI6004000466	DEBYLI6050000102	DEBYLI6072000127	DEBYLI6103000153	DEBYLI6005000057	DEBYLI6066000042
DEBYLI6004000506	DEBYLI6072000124	DEBYLI6010000324	DEBYLI6103000171	DEBYLI6005000059	DEBYLI6066000045
DEBYLI6004000771	DEBYLI6072000126	DEBYLI6010000396	DEBYLI6103000173	DEBYLI6005000084	DEBYLI6066000047
DEBYLI6004000060	DEBYLI6072000127	DEBYLI6072000109	DEBYLI6103000178	DEBYLI6005000198	DEBYLI6066000050
DEBYLI6004000061	DEBYLI6072000130	DEBYLI6072000200	DEBYLI6103000181	DEBYLI6005000218	DEBYLI6066000054
DEBYLI6004000124	DEBYLI6072000134	DEBYLI6072000172	DEBYLI6103000183	DEBYLI6015000295	DEBYLI6066000057
DEBYLI6004000129	DEBYLI6072000347	DEBYLI6072000177	DEBYLI6103000184	DEBYLI6103000227	DEBYLI6066000058
DEBYLI6004000130	DEBYLI6072000350	DEBYLI6072000178	DEBYLI6103000187	DEBYLI6015000298	DEBYLI6066000009
DEBYLI6004000358	DEBYLI6010000011	DEBYLI6072000179	DEBYLI6103000307	DEBYLI6015000457	DEBYLI6066000081
DEBYLI6004000117	DEBYLI6010000012	DEBYLI6072000185	DEBYLI6103000338	DEBYLI6015000041	DEBYLI6066000260
DEBYLI6077000064	DEBYLI6010000013	DEBYLI6072000186	DEBYLI6072000212	DEBYLI6036000040	DEBYLI6066000261
DEBYLI6057000261	DEBYLI60450000485	DEBYLI6045000169	DEBYLI6018000020	DEBYLI6007000283	DEBYLI6089000019
DEBYLI6045000076	DEBYLI6045000170	DEBYLI6018000021	DEBYLI6096000269	DEBYLI6096000425	DEBYLI6013000193
DEBYLI6045000077	DEBYLI6045000183	DEBYLI6018000022	DEBYLI6096000272	DEBYLI6096000422	DEBYLI6013000226
DEBYLI6045000078	DEBYLI6045000201	DEBYLI6018000027	DEBYLI6096000273	DEBYLI6096000423	DEBYLI6013000228
DEBYLI6045000403	DEBYLI6045000265	DEBYLI6018000260	DEBYLI6096000275	DEBYLI6096000424	DEBYLI6013000230
DEBYLI6045000416	DEBYLI6045000266	DEBYLI6018000295	DEBYLI6096000276	DEBYLI6096000425	DEBYLI6013000232
DEBYLI6045000506	DEBYLI6045000267	DEBYLI6023000005	DEBYLI6096000277	DEBYLI6096000428	DEBYLI6013000262
DEBYLI6045000577	DEBYLI6045000282	DEBYLI6038000072	DEBYLI6096000383	DEBYLI6096000429	DEBYLI6013000364
DEBYLI6100000002	DEBYLI6045000283	DEBYLI6038000092	DEBYLI6096000385	DEBYLI6096000430	DEBYLI6013000642
DEBYLI6106000338	DEBYLI6045000309	DEBYLI6018000080	DEBYLI6096000305	DEBYLI6096000432	DEBYLI6041000476
DEBYLI6106000447	DEBYLI6045000051	DEBYLI6018000081	DEBYLI6096000306	DEBYLI8251000292	DEBYLI6071000032
DEBYLI6045000079	DEBYLI6045000518	DEBYLI6018000087	DEBYLI6096000307	DEBYLI6013000063	DEBYLI6089000088
DEBYLI6045000080	DEBYLI6092000034	DEBYLI6018000088	DEBYLI6096000541	DEBYLI6013000065	DEBYLI6013000122
DEBYLI6106000158	DEBYLI6092000136	DEBYLI6018000089	DEBYLI6096000311	DEBYLI6013000067	DEBYLI6013000164
DEBYLI6015000010	DEBYLI6092000325	DEBYLI6018000091	DEBYLI6096000313	DEBYLI6013000080	DEBYLI6013000245
DEBYLI6015000011	DEBYLI6092000326	DEBYLI6052000055	DEBYLI6096000314	DEBYLI6063000690	DEBYLI6013000248
DEBYLI6036000007	DEBYLI6092000344	DEBYLI6018000110	DEBYLI6096000316	DEBYLI8043000838	DEBYLI6013000249
DEBYLI6036000008	DEBYLI6100000006	DEBYLI6018000120	DEBYLI6096000317	DEBYLI6013000469	DEBYLI6013000256
DEBYLI6036000009	DEBYLI6100000035	DEBYLI6018000132	DEBYLI6096000318	DEBYLI6054000031	DEBYLI6013000347
DEBYLI6045000010	DEBYLI6106000004	DEBYLI6018000139	DEBYLI6096000319	DEBYLI6054000071	DEBYLI6019000131
DEBYLI6045000151	DEBYLI6106000005	DEBYLI6018000140	DEBYLI6096000323	DEBYLI6054000167	DEBYLI6019000132
DEBYLI6045000154	DEBYLI6106000225	DEBYLI6018000169	DEBYLI6096000326	DEBYLI6071000206	DEBYLI6019000242
DEBYLI6045000156	DEBYLI6106000227	DEBYLI6018000170	DEBYLI6096000327	DEBYLI6071000207	DEBYLI6054000164
DEBYLI6045000157	DEBYLI6106000315	DEBYLI6018000175	DEBYLI6096000328	DEBYLI6071000208	DEBYLI6063000349
DEBYLI6100000192	DEBYLI6106000339	DEBYLI6018000323	DEBYLI6096000329	DEBYLI8041000005	DEBYLI6063000356
DEBYLI6015000015	DEBYLI6106000346	DEBYLI6023000004	DEBYLI6096000331	DEBYLI8043000455	DEBYLI6063000359
DEBYLI6015000018	DEBYLI6106000377	DEBYLI6038000049	DEBYLI6096000482	DEBYLI6013000123	DEBYLI6071000021
DEBYLI6036000082	DEBYLI6106000383	DEBYLI6038000050	DEBYLI6096000557	DEBYLI6013000133	DEBYLI6013000268
DEBYLI6045000205	DEBYLI6106000386	DEBYLI6056000005	DEBYLI6096000565	DEBYLI6013000134	DEBYLI6013000597
DEBYLI6045000486	DEBYLI6106000594	DEBYLI6056000016	DEBYLI6096000618	DEBYLI6013000136	DEBYLI6063000274
DEBYLI6092000004	DEBYLI6106000668	DEBYLI6056000020	DEBYLI6096000332	DEBYLI6013000141	DEBYLI6071000025
DEBYLI6092000067	DEBYLI6015000029	DEBYLI6056000021	DEBYLI6096000333	DEBYLI6013000150	DEBYLI6013000277
DEBYLI6092000071	DEBYLI6036000013	DEBYLI6056000026	DEBYLI6096000334	DEBYLI6063000743	DEBYLI6013000283
DEBYLI6045000208	DEBYLI6045000271	DEBYLI6056000027	DEBYLI6096000336	DEBYLI6094000022	DEBYLI6013000473
DEBYLI6045000211	DEBYLI6045000274	DEBYLI6056000029	DEBYLI6096000337	DEBYLI6094000034	DEBYLI6071000027
DEBYLI6045000214	DEBYLI6045000275	DEBYLI6056000059	DEBYLI6096000338	DEBYLI6001000019	DEBYLI6071000028
DEBYLI6045000386	DEBYLI6045000277	DEBYLI6056000064	DEBYLI6096000339	DEBYLI6013000184	DEBYLI6071000033
DEBYLI6087000104	DEBYLI6045000278	DEBYLI6056000068	DEBYLI6096000060	DEBYLI6055000187	DEBYLI6013000022
DEBYLI6087000141	DEBYLI6045000279	DEBYLI6038000197	DEBYLI6066000062	DEBYLI6060000023	DEBYLI6013000023
DEBYLI6045000247	DEBYLI6045000402	DEBYLI6052000100	DEBYLI6066000412	DEBYLI6063000698	DEBYLI6041000036
DEBYLI6045000556	DEBYLI6045000423	DEBYLI6056000042	DEBYLI6096000060	DEBYLI6063000700	DEBYLI6041000350
DEBYLI6045000558	DEBYLI6045000341	DEBYLI6056000043	DEBYLI6096000061	DEBYLI6071000011	DEBYLI6041000525
DEBYLI6015000030	DEBYLI6045000342	DEBYLI6056000044	DEBYLI6096000065	DEBYLI6071000012	DEBYLI6041000526
DEBYLI6045000031	DEBYLI6045000418	DEBYLI6056000080	DEBYLI6096000066	DEBYLI6071000013	DEBYLI6054000097
DEBYLI6045000072	DEBYLI6106000080	DEBYLI6056000099	DEBYLI6096000068	DEBYLI6071000014	DEBYLI6054000098
DEBYLI6045000160	DEBYLI6018000018	DEBYLI6038000103	DEBYLI6096000073	DEBYLI6071000026	DEBYLI6054000100
DEBYLI6045000167	DEBYLI6018000019	DEBYLI6038000164	DEBYLI6096000413	DEBYLI6089000028	DEBYLI6054000102
DEBYLI6096000163	DEBYLI6096000268	DEBYLI6096000414	DEBYLI6060000122	DEBYLI6071000089	DEBYLI6060000064
DEBYLI6096000164	DEBYLI6063000511	DEBYLI6060000130	DEBYLI6071000091	DEBYLI6060000149	DEBYLI6065000211
DEBYLI6096000165	DEBYLI6071000016	DEBYLI6060000131	DEBYLI6071000092	DEBYLI6060000180	DEBYLI6065000215
DEBYLI6096000166	DEBYLI6071000036	DEBYLI6060000174	DEBYLI6071000093	DEBYLI6063000370	DEBYLI6065000414
DEBYLI6096000167	DEBYLI6071000037	DEBYLI6071000049	DEBYLI6071000094	DEBYLI6071000135	DEBYLI6101000095
DEBYLI6096000168	DEBYLI6071000038	DEBYLI6071000050	DEBYLI6060000275	DEBYLI6071000136	DEBYLI6053000114
DEBYLI6096000169	DEBYLI6089000036	DEBYLI6060000146	DEBYLI6071000096	DEBYLI6071000137	DEBYLI6065000068
DEBYLI6096000184	DEBYLI6024000062	DEBYLI6060000152	DEBYLI6071000097	DEBYLI6071000138	DEBYLI6065000069
DEBYLI6096000630	DEBYLI6024000063	DEBYLI6060000155	DEBYLI6071000098	DEBYLI6071000174	DEBYLI6065000181
DEBYLI8226000205	DEBYLI6024000064	DEBYLI6060000158	DEBYLI6071000099	DEBYLI6071000175	DEBYLI6065000252
DEBYLI8226000209	DEBYLI6024000065	DEBYLI6060000329	DEBYLI6071000133	DEBYLI6071000176	DEBYLI6065000253
DEBYLI8226000621	DEBYLI6024000066	DEBYLI6071000051	DEBYLI6071000141	DEBYLI6071000179	DEBYLI6065000254
DEBYLI8226000955	DEBYLI6024000079	DEBYLI6060000159	DEBYLI6013000437	DEBYLI6071000180	DEBYLI6065000258
DEBYLI6066000395	DEBYLI6024000082	DEBYLI6060000176	DEBYLI6060000030	DEBYLI6060000070	DEBYLI6065000259

DEBYLI6066000396 DEBYLI6062400083 DEBYLI6060000177 DEBYLI6060000031 DEBYLI6060000071 DEBYLI6065000261  
DEBYLI6096000171 DEBYLI6024000155 DEBYLI6060000178 DEBYLI6060000248 DEBYLI6071000015 DEBYLI6065000262  
DEBYLI6096000172 DEBYLI6024000094 DEBYLI6060000179 DEBYLI6060000292 DEBYLI6071000143 DEBYLI6065000263  
DEBYLI6096000174 DEBYLI6060000035 DEBYLI6060000180 DEBYLI6063000497 DEBYLI6071000144 DEBYLI6065000444  
DEBYLI6096000175 DEBYLI6060000037 DEBYLI6060000188 DEBYLI6063000498 DEBYLI6071000203 DEBYLI6065000508  
DEBYLI6096000458 DEBYLI6060000040 DEBYLI6060000273 DEBYLI6071000041 DEBYLI6071000243 DEBYLI6100000145  
DEBYLI6096000538 DEBYLI6060000051 DEBYLI6060000190 DEBYLI6071000054 DEBYLI6071000245 DEBYLI6100000147  
DEBYLI6096000397 DEBYLI6060000057 DEBYLI6060000191 DEBYLI6071000117 DEBYLI6060000251 DEBYLI6100000151  
DEBYLI6096000038 DEBYLI6060000222 DEBYLI6060000192 DEBYLI6071000118 DEBYLI6071000034 DEBYLI6100000154  
DEBYLI6096000103 DEBYLI6060000002 DEBYLI6060000193 DEBYLI6071000119 DEBYLI6071000085 DEBYLI6100000183  
DEBYLI6096000231 DEBYLI6060000079 DEBYLI6060000194 DEBYLI6071000120 DEBYLI6071000161 DEBYLI6065000489  
DEBYLI6096000232 DEBYLI6060000082 DEBYLI6060000196 DEBYLI6071000121 DEBYLI6071000164 DEBYLI6100000177  
DEBYLI6096000233 DEBYLI6060000085 DEBYLI6060000198 DEBYLI6071000122 DEBYLI6071000165 DEBYLI6100000018  
DEBYLI6096000240 DEBYLI6060000088 DEBYLI6060000199 DEBYLI6071000123 DEBYLI6071000166 DEBYLI6065000366  
DEBYLI6096000246 DEBYLI6060000268 DEBYLI6060000202 DEBYLI6071000124 DEBYLI6071000168 DEBYLI6100000282  
DEBYLI6096000249 DEBYLI6015000068 DEBYLI6060000203 DEBYLI6071000125 DEBYLI6071000171 DEBYLI6106000025  
DEBYLI6096000257 DEBYLI6015000069 DEBYLI6060000207 DEBYLI6071000126 DEBYLI6071000223 DEBYLI6065000018  
DEBYLI6096000258 DEBYLI6060000017 DEBYLI6060000245 DEBYLI6071000127 DEBYLI6071000241 DEBYLI6065000012  
DEBYLI6096000259 DEBYLI6060000047 DEBYLI6071000065 DEBYLI6071000128 DEBYLI6071000242 DEBYLI6065000057  
DEBYLI6096000375 DEBYLI6060000100 DEBYLI6071000066 DEBYLI6071000129 DEBYLI6071000275 DEBYLI6065000070  
DEBYLI6096000542 DEBYLI6060000101 DEBYLI6071000067 DEBYLI6071000155 DEBYLI6034000019 DEBYLI6065000071  
DEBYLI6096000543 DEBYLI6060000103 DEBYLI6071000068 DEBYLI6071000156 DEBYLI6034000241 DEBYLI6065000072  
DEBYLI6096000544 DEBYLI6060000104 DEBYLI6071000076 DEBYLI6071000158 DEBYLI6034000294 DEBYLI6093000207  
DEBYLI6096000587 DEBYLI6060000116 DEBYLI6071000183 DEBYLI6071000159 DEBYLI6034000657 DEBYLI6101000115  
DEBYLI8225000123 DEBYLI6060000319 DEBYLI6071000184 DEBYLI6071000202 DEBYLI6007000082 DEBYLI6101000014  
DEBYLI8225000127 DEBYLI6060000339 DEBYLI6071000185 DEBYLI6071000216 DEBYLI6007000083 DEBYLI6059000029  
DEBYLI8225000129 DEBYLI6060000340 DEBYLI6071000188 DEBYLI6071000218 DEBYLI6007000084 DEBYLI6101000017  
DEBYLI8225000133 DEBYLI6060000113 DEBYLI6071000236 DEBYLI6036000046 DEBYLI6007000085 DEBYLI6101000019  
DEBYLI8225000466 DEBYLI6060000114 DEBYLI6071000289 DEBYLI6045000424 DEBYLI6007000088 DEBYLI6053000070  
DEBYLI6066000399 DEBYLI6060000115 DEBYLI6013000432 DEBYLI6045000425 DEBYLI6007000092 DEBYLI6053000071  
DEBYLI6066000401 DEBYLI6060000068 DEBYLI6013000434 DEBYLI6045000427 DEBYLI6007000093 DEBYLI6053000072  
DEBYLI6096000266 DEBYLI6060000118 DEBYLI6013000435 DEBYLI6045000428 DEBYLI60070000361 DEBYLI6093000038  
DEBYLI6096000267 DEBYLI6060000121 DEBYLI6015000256 DEBYLI6060000062 DEBYLI6057000164 DEBYLI6093000039  
DEBYLI6063000456 DEBYLI6082000195 DEBYLI6059000298 DEBYLI6087000145 DEBYLI6065000210 DEBYLI6106000320  
DEBYLI6082000198 DEBYLI6072000129 DEBYLI6072000062 DEBYLI8255000303 DEBYLI6579000104 DEBYLI6106000323  
DEBYLI6082000201 DEBYLI6072000133 DEBYLI6070000197 DEBYLI8255000393 DEBYLI6579000106 DEBYLI6106000325  
DEBYLI6082000256 DEBYLI6072000160 DEBYLI6065000213 DEBYLI8255000595 DEBYLI6579000109 DEBYLI6106000485  
DEBYLI6057000096 DEBYLI6072000209 DEBYLI6065000238 DEBYLI8272000136 DEBYLI6579000110 DEBYLI6562000267  
DEBYLI6057000159 DEBYLI6072000354 DEBYLI6101000062 DEBYLI6569000206 DEBYLI6579000112 DEBYLI6563000020  
DEBYLI6057000182 DEBYLI6039000058 DEBYLI6101000065 DEBYLI6569000212 DEBYLI6579000114 DEBYLI6564000017  
DEBYLI6078000135 DEBYLI6039000061 DEBYLI6065000073 DEBYLI6565000140 DEBYLI6579000180 DEBYLI6564000018  
DEBYLI6078000325 DEBYLI6059000085 DEBYLI6065000342 DEBYLI6565000222 DEBYLI6579000182 DEBYLI6564000020  
DEBYLI6078000334 DEBYLI6059000128 DEBYLI6100000051 DEBYLI6565000223 DEBYLI6579000185 DEBYLI6564000024  
DEBYLI6082000218 DEBYLI6059000220 DEBYLI6100000054 DEBYLI6565000224 DEBYLI6579000132 DEBYLI6564000026  
DEBYLI6082000219 DEBYLI6059000221 DEBYLI6100000055 DEBYLI6565000225 DEBYLI6580000051 DEBYLI6564000027  
DEBYLI6082000269 DEBYLI6059000241 DEBYLI6106000515 DEBYLI6565000226 DEBYLI6580000285 DEBYLI6564000269  
DEBYLI6082000567 DEBYLI6059000242 DEBYLI6065000060 DEBYLI6565000227 DEBYLI6584000041 DEBYLI6565000025  
DEBYLI6007000209 DEBYLI6059000296 DEBYLI6093000095 DEBYLI6565000316 DEBYLI6562000555 DEBYLI6565000026  
DEBYLI6059000070 DEBYLI6072000139 DEBYLI6093000096 DEBYLI6565000336 DEBYLI6562000556 DEBYLI6565000027  
DEBYLI60650000276 DEBYLI6072000140 DEBYLI6093000097 DEBYLI6568000276 DEBYLI6579000154 DEBYLI6569000076  
DEBYLI6082000225 DEBYLI6072000227 DEBYLI6093000099 DEBYLI6565000102 DEBYLI6579000159 DEBYLI656000142  
DEBYLI6082000296 DEBYLI6072000324 DEBYLI6093000102 DEBYLI6565000234 DEBYLI6579000160 DEBYLI6560000550  
DEBYLI6007000211 DEBYLI6082000257 DEBYLI6093000103 DEBYLI6565000234 DEBYLI6579000178 DEBYLI6561000168  
DEBYLI6057000116 DEBYLI6103000319 DEBYLI6093000104 DEBYLI6565000235 DEBYLI6563000196 DEBYLI6561000170  
DEBYLI6057000158 DEBYLI6103000325 DEBYLI6093000105 DEBYLI6565000294 DEBYLI6563000263 DEBYLI6561000179  
DEBYLI6057000188 DEBYLI60560000107 DEBYLI6093000106 DEBYLI6565000345 DEBYLI6563000265 DEBYLI6561000184  
DEBYLI6057000190 DEBYLI6067000017 DEBYLI6093000127 DEBYLI6581000102 DEBYLI6563000270 DEBYLI6562000388  
DEBYLI6082000241 DEBYLI6067000021 DEBYLI6093000139 DEBYLI6581000142 DEBYLI6563000271 DEBYLI6562000393  
DEBYLI6082000243 DEBYLI6067000078 DEBYLI6101000020 DEBYLI6102000142 DEBYLI6563000272 DEBYLI6562000400  
DEBYLI6082000244 DEBYLI6067000211 DEBYLI6065000157 DEBYLI6579000080 DEBYLI6563000275 DEBYLI6562000712  
DEBYLI6059000071 DEBYLI6106000017 DEBYLI6065000158 DEBYLI6579000082 DEBYLI6563000278 DEBYLI6562000716  
DEBYLI6059000078 DEBYLI6067000116 DEBYLI6065000160 DEBYLI6579000093 DEBYLI6563000276 DEBYLI6561000025  
DEBYLI6059000248 DEBYLI6067000285 DEBYLI6065000161 DEBYLI6579000094 DEBYLI6563000279 DEBYLI6561000030  
DEBYLI6059000358 DEBYLI6067000357 DEBYLI6065000297 DEBYLI6579000095 DEBYLI6563000444 DEBYLI6561000031  
DEBYLI6103000135 DEBYLI6067000368 DEBYLI6065000019 DEBYLI6579000096 DEBYLI6564000287 DEBYLI6561000034  
DEBYLI6103000271 DEBYLI6030000019 DEBYLI6065000023 DEBYLI6579000097 DEBYLI6565000307 DEBYLI6561000035  
DEBYLI6010000125 DEBYLI6046000190 DEBYLI6065000033 DEBYLI6579000098 DEBYLI6561000259 DEBYLI6561000066  
DEBYLI6010000127 DEBYLI6084000163 DEBYLI6065000078 DEBYLI6579000103 DEBYLI6563000280 DEBYLI6561000068  
DEBYLI6010000128 DEBYLI6084000164 DEBYLI6065000195 DEBYLI6581000119 DEBYLI6563000457 DEBYLI6561000269  
DEBYLI6059000097 DEBYLI6084000167 DEBYLI6065000196 DEBYLI6581000278 DEBYLI6564000171 DEBYLI6561000270  
DEBYLI6059000098 DEBYLI6084000175 DEBYLI6065000197 DEBYLI6581000288 DEBYLI6564000502 DEBYLI6561000273  
DEBYLI6059000161 DEBYLI6087000031 DEBYLI6065000201 DEBYLI6584000040 DEBYLI6562000503 DEBYLI6561000008  
DEBYLI6059000366 DEBYLI6087000125 DEBYLI6065000202 DEBYLI6584000073 DEBYLI6562000766 DEBYLI6561000197  
DEBYLI6103000273 DEBYLI6087000183 DEBYLI6065000246 DEBYLI6102000143 DEBYLI6563000066 DEBYLI6561000198  
DEBYLI6059000193 DEBYLI6087000184 DEBYLI6065000247 DEBYLI6102000157 DEBYLI6564000176 DEBYLI6561000199  
DEBYLI6059000194 DEBYLI6087000235 DEBYLI6092000178 DEBYLI6102000163 DEBYLI6564000177 DEBYLI6561000359  
DEBYLI6059000195 DEBYLI6087000253 DEBYLI6092000180 DEBYLI6102000412 DEBYLI6564000199 DEBYLI6561000383  
DEBYLI6059000250 DEBYLI6045000213 DEBYLI6093000122 DEBYLI6102000420 DEBYLI6563000307 DEBYLI6048000071  
DEBYLI6059000252 DEBYLI6087000138 DEBYLI6053000050 DEBYLI6579000001 DEBYLI6563000308 DEBYLI6048000072  
DEBYLI6059000253 DEBYLI6087000140 DEBYLI6065000209 DEBYLI6579000003 DEBYLI6563000549 DEBYLI6048000073  
DEBYLI6026000131 DEBYLI8255000299 DEBYLI6579000004 DEBYLI8205000080 DEBYLI8226000516 DEBYLI6562000260  
DEBYLI6555000174 DEBYLI8195000036 DEBYLI8226000702 DEBYLI6026000134 DEBYLI6088000116 DEBYLI6071000134  
DEBYLI6555000175 DEBYLI8195000041 DEBYLI8226000838 DEBYLI6026000257 DEBYLI6058400001 DEBYLI6060000142  
DEBYLI6555000176 DEBYLI8195000042 DEBYLI8251000089 DEBYLI6026000239 DEBYLI6584000301 DEBYLI6060000140  
DEBYLI6555000178 DEBYLI8195000049 DEBYLI8251000090 DEBYLI6026000240 DEBYLI6611000391 DEBYLI6060000141  
DEBYLI6555000180 DEBYLI8165000006 DEBYLI8251000093 DEBYLI6026000252 DEBYLI6026000286 DEBYLI6060000343  
DEBYLI6555000384 DEBYLI8165000423 DEBYLI8251000097 DEBYLI6026000287 DEBYLI8255000288 DEBYLI6060000139  
DEBYLI6555000420 DEBYLI8191000106 DEBYLI6564000189 DEBYLI6026000289 DEBYLI8255000289 DEBYLI6060000257  
DEBYLI6555000424 DEBYLI8191000107 DEBYLI6564000191 DEBYLI6026000325 DEBYLI8255000290 DEBYLI6060000299  
DEBYLI6555000234 DEBYLI8191000109 DEBYLI6564000191 DEBYLI6048000019 DEBYLI8255000297 DEBYLI6060000308  
DEBYLI6563000432 DEBYLI8191000110 DEBYLI6563000297 DEBYLI60480000318 DEBYLI6555000421 DEBYLI8226000242

DEBYLI6563000433	DEBYLI8191000112	DEBYLI6563000295	DEBYLI8255000258	DEBYLI6580000071	DEBYLI8226000505
DEBYLI6563000434	DEBYLI8191000116	DEBYLI8255000328	DEBYLI6102000073	DEBYLI6078000415	DEBYLI6562000254
DEBYLI6563000435	DEBYLI8191000146	DEBYLI8255000329	DEBYLI6102000074	DEBYLI6562000252	DEBYLI6069000164
DEBYLI6563000436	DEBYLI8191000148	DEBYLI8255000330	DEBYLI6102000075	DEBYLI6106000237	DEBYLI6069000173
DEBYLI6582000171	DEBYLI8191000408	DEBYLI8255000331	DEBYLI6102000077	DEBYLI6106000238	DEBYLI6077000025
DEBYLI6582000182	DEBYLI8223000128	DEBYLI8255000389	DEBYLI6102000086	DEBYLI6106000654	DEBYLI6065000067
DEBYLI6582000047	DEBYLI8223000500	DEBYLI8269000199	DEBYLI6102000100	DEBYLI8164000068	DEBYLI6065000100
DEBYLI6582000048	DEBYLI8223000503	DEBYLI6048000195	DEBYLI6102000165	DEBYLI6026000138	DEBYLI6065000101
DEBYLI6582000049	DEBYLI8219000702	DEBYLI6048000202	DEBYLI6102000350	DEBYLI6026000139	DEBYLI6065000102
DEBYLI6584000062	DEBYLI8219000850	DEBYLI6048000208	DEBYLI6102000351	DEBYLI6026000168	DEBYLI6065000104
DEBYLI6584000204	DEBYLI8226000738	DEBYLI6048000299	DEBYLI6102000394	DEBYLI6048000135	DEBYLI6065000412
DEBYLI6584000205	DEBYLI8226000780	DEBYLI6048000302	DEBYLI8225000270	DEBYLI6048000139	DEBYLI6065000417
DEBYLI6069000078	DEBYLI8219000659	DEBYLI6048000385	DEBYLI8225000373	DEBYLI6048000416	DEBYLI8205000078
DEBYLI6069000087	DEBYLI8225000107	DEBYLI6048000426	DEBYLI8225000436	DEBYLI6078000044	DEBYLI6562000253
DEBYLI6069000088	DEBYLI8225000109	DEBYLI6102000071	DEBYLI8225000269	DEBYLI6562000257	DEBYLI8225000216
DEBYLI6069000089	DEBYLI8225000113	DEBYLI8225000119	DEBYLI6069000112	DEBYLI6069000095	DEBYLI6069000097
DEBYLI6069000090	DEBYLI8225000117	DEBYLI8225000120	DEBYLI6069000117	DEBYLI6069000096	DEBYLI6069000145
DEBYLI6069000091	DEBYLI8225000118	DEBYLI6069000094			
Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung
276098210, Flur-Nr.: 598	276098210, Flur-Nr.: 610	276098210, Flur-Nr.: 758	276098210, Flur-Nr.: 770	276098210, Flur-Nr.: 051	276098210, Flur-Nr.: 611
Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung
276098210, Flur-Nr.: 612	276098210, Flur-Nr.: 614	276098210, Flur-Nr.: 615	276098210, Flur-Nr.: 613	276098210, Flur-Nr.: 859	276098210, Flur-Nr.: 826
Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung
276098210, Flur-Nr.: 827	276098210, Flur-Nr.: 828	276098210, Flur-Nr.: 831	276098210, Flur-Nr.: 263	276098210, Flur-Nr.: 261	276098210, Flur-Nr.: 188
Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung
276098210, Flur-Nr.: 187	276098210,Flur-Nr.: 186	276098210, Flur-Nr.: 985	276098210 ,Flur-Nr.: 809	276098210, Flur-Nr.: 810	276098210, Flur-Nr.: 811

(Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 17.12.2024)



Die Kreiswahlleiterin / Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises  
(Nummer und Name)

227 Landshut

Ort, Datum

Landshut, 18.12.2024

## Bekanntmachung

### über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), maßgeblich.

Diese Bekanntmachung geht von einer vorgezogenen Bundestagswahl mit einem verkürzten Fristengefüge aus. Dazu wird eine entsprechende Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat notwendig sein, die erst nach der Auflösung des Bundestags durch den Bundespräsidenten erlassen werden kann. Die hier zugrunde gelegten Termine und Fristen sind der Anlage zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27.11.2024, Az.: A1-1362-5-40 entnommen.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO).

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin / beim Kreiswahlleiter spätestens am 34. Tag vor der Wahl,

**Montag, 20. Januar 2025, 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin / des Kreiswahlleiters befindet sich bei / in / im

Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Raum, Raum-Nummer, Telefon, Telefax, E-Mail

Rathaus II, Einwohner- und Standesamt, Wahlamt der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29, 84034 Landshut, 1.Stock, Zimmer 115. Telefon: 0871/88-1473 o. 1474, Email: wahlen@landshut.de  
Zur Abgabe der Wahlvorschläge wird um Terminvereinbarung gebeten!

#### A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Dienstag, 07. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** (47. Tag vor der Wahl) der Bundeswahlleiterin (Briefanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden; Haus- und Paketanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG). Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin unter [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de).



3. Der Bundeswahlausschuss stellt voraussichtlich spätestens am 14. Januar 2025 (40. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 23. Januar 2025 (31. Tag vor der Wahl) wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

## B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerberin / Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
  - a) am Wahltag Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
  - b) als Bewerberin / Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin / eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
  - c) ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Aufstellung von Bewerberinnen / Bewerbern darf seit 27. Juni 2024 erfolgen, die Wahl von Vertreterinnen / Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen / Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin / vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie / Er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.



Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des Wohnorts (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin / den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihres / seines Wohnortes der Ort ihrer / seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin / zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind von der Kreiswahlleiterin / vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung ihrer / seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie / er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Eine Wahlberechtigte / Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass sie / er ihrer / seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie / er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die Bewerberin / der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin / der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B Nr. 5 und Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin / den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültigen Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

#### D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das oben genannte Büro der Kreiswahlleiterin / des Kreiswahlleiters.

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die **weiteren Vordrucke** nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Alternativ stehen die weiteren Vordrucke (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) auch über eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist bei der Kreiswahlleiterin / beim Kreiswahlleiter möglich.

Informationen sind auch im Internetangebot der Landeswahlleitung unter [www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de) abrufbar.



Kerschbaumer, Kreiswahlleiterin

(Nr. 20 vom 18.12.2024)

### **Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen, insbesondere Renaturierung und Schaffung von Retentionsraum am Further Bach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 467/0, 466/0, 475/0, Gemarkung Furth, Gemeinde Furth**

#### **Standortbezogene Vorprüfung**

Die Gemeinde Furth beantragt die Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen, insbesondere Renaturierung und Schaffung von Retentionsraum am Further Bach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 467/0, 466/0, 475/0, Gemarkung Furth, Gemeinde Furth

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien „gesetzlich geschütztes Biotop“ und „Überschwemmungsgebiet“ durch das Vorhaben berührt wird und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 18.12.2024  
Landratsamt Landshut  
-Sachgebiet 23-

Thaler

(Nr. 23-6418.1/4-3-7681 vom 18.12.2024)

## **Sparkasse Landshut**

### **Geldfunde**

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 10. Dezember 2024  
Sparkasse Landshut

Christian Gallwitz                      Heinz Kunz

(Sparkasse vom 12.12.2024)

Landshut, den 19.12.2024  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat